

Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht



Änderung: BauGB »Baugesetzbuch«
vom 27.10.2025

Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung. Neu eingefügt wurde damit allerdings auch der § 216a »Unwirksamkeit von Bebauungsplänen mit Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm«



Änderung: BbgVStättV »Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung«
vom 11.11.2025

Die Änderungen sind umfangreich, betreffen allerdings nur materielle Anforderungen.

Emissionen/Immissionen



Änderung: 32. BImSchV »Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung«
vom 22.10.2025

Die 32. BImSchV setzt die Richtlinie 2000/14/EG um. In dieser wurde nun die Pflicht gestrichen, wonach Hersteller bestimmter Geräte und Maschinen keine EG-Konformitätserklärung mehr an nationale Behörden oder die EU-Kommission schicken müssen. Deshalb wurde nun auch die 32. BImSchV entsprechend angepasst.

Gefahrstoffe



Neufassung: [TRBA 100](#) »Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien«
vom 10.11.2025, berichtigt am 19.11.2025

Die Neufassung dient der Anpassung an den Stand der Technik. Auch wenn die Betreiberpflichten, die ja auf der BioStoffV beruhen, sich nicht grundsätzlich geändert haben, so ist doch der Aufbau der TRBA geändert worden.



Aus diesem Grund finden Sie die Betreiberpflichten in Teil 2 des Infobriefs.



Änderung: [TRBA 220](#) »Abwassertechnische Anlagen: Schutzmaßnahmen«
vom 10.11.2025

In der Tabelle im Anhang 4 wurde in der Zeile Poliomyelitis (Kinderlähmung) der Text in der Spalte »Bemerkungen« geändert.



Neufassung: [TRBA 250](#) »Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege«
vom 10.11.2025, geändert am 14.11.2025

Wir haben keine Kunden, die in diesen Bereichen arbeiten. Allerdings haben etliche Kunden von uns einen eigenen betriebsärztlichen Dienst, für den diese TRBA analog angewendet werden kann (vgl. Abschnitt 1 Absatz 6).



Die Betreiberpflichten dafür finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Neufassung: [TRGS 507](#) »Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern«
vom 10.9.2025, veröffentlicht am 14.11.2025

Die Vorgängerversion stammte aus dem Jahr 2009 - Grund genug, den Inhalt an den Stand der Technik anzupassen. Auch wenn sich die Betreiberpflichten nicht grundsätzlich geändert haben, so ist doch der Aufbau der TRGS geändert worden.



Aus diesem Grund finden Sie die Betreiberpflichten in Teil 2 des Infobriefs.

Sicherheit



Änderung: [TRBS 1201](#) »Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen«
vom 10.7.2025, veröffentlicht am 5.11.2025

In der TRBS wurden viele redaktionelle Änderungen durchgeführt. Substanziell neu ist der Abschnitt 4.5 »Bewertung festgestellter Mängel und daraus resultierende Konsequenzen«. Die BAuA hat ein [Dokument](#) veröffentlicht, in dem alle Änderungen gelb markiert sind.



Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.



Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«
vom November 2025

In der Beispielsammlung wurden die Abschnitte 1.2.1.2 bis 1.2.14 zum Lagern, Bereithalten, Entleeren von Druckgasflaschen in Sicherheitsschränken und im Freien sowie zu Entnahmestellen geändert.

Geändert wurden ferner die Abschnitte 4.7 bis 4.7.8 zu Acetylen.

Umwelt allgemein



Änderung: [HmbKliSchG](#) »Hamburgisches Klimaschutzgesetz«
vom 4.11.2025

Das Gesetz richtet sich nicht an Unternehmen, aber natürlich können die Änderungen, die u.a. die Hamburger Klimaschutzziele in § 4 betreffen, indirekte Auswirkungen für Sie haben.



Änderung: [NatSchG LSA](#) »Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt«
vom 1.10.2025

Es gab redaktionelle Änderungen sowie eine Anpassung am § 9 zum Ökokonto.

Wasser / Abwasser



Änderung: [AG AbwAG LSA](#) »Ausführungsgesetz zum AbwAG, Sachsen-Anhalt«
vom 1.10.2025

Die Änderungen betreffen den § 11a »Billigkeitsmaßnahmen«.



Änderung: [WG LSA](#) »Wassergesetz Sachsen-Anhalt«
vom 1.10.2025

Die Änderungen sind vielfältig, betreffen jedoch überwiegend keine Betreiberpflichten für Unternehmen hinsichtlich der Abwassereinleitung oder der Abwasserbeseitigung, mit einer Ausnahme. Eingefügt wurde der § 78a Niederschlagswasserbeseitigung:

§ 78a Niederschlagswasserbeseitigung
(zu den §§ 55 und 56 WHG)

(1) Niederschlagswasser soll in geeigneten Fällen versickert oder verrieselt werden.

(2) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Satz 1 befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen. [...]

Sonstiges



Änderung: [Verordnung \(EU\) 2023/956](#) »CBAM-Verordnung«

vom 8.10.2025, berichtigt am 12.11.2025



Wirtschaftsrecht - hier nur zur Information:

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2025/2083](#) und betrifft unter anderem den Artikel 2a mit De-minimis-Ausnahmeregelungen sowie die Zeitpunkte für die CBAM-Erklärung. Machen Sie sich bitte selbst mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut.



Änderung: [Richtlinie \(EU\) 2024/1760](#) »Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Social Due Diligence Directive CSDDD)«

vom 10.11.2025

Es handelt sich um eine [Berichtigung](#).



Änderung: [MPBetreibV](#) »Medizinprodukte-Betreiberverordnung«

vom 31.10.2025

Die Anlage 2 zu messtechnischen Kontrollen wurde angepasst.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neufassung: TRBA 100 »Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien«, vom 10.11.2025

1. Anwendungsbereich

(1) Diese TRBA gilt für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen in Laboratorien. Sie regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit aller in den Arbeitsbereichen der Laboratorien tätigen Beschäftigten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten mit Biostoffen ausüben oder nicht. Weiterhin fallen andere Personen unter den Anwendungsbereich dieser TRBA, soweit diese aufgrund des Verwendens von Biostoffen durch Beschäftigte oder Unternehmer ohne Beschäftigte gefährdet werden können. Hierzu zählen beispielsweise externes Reinigungs- und Wartungspersonal, Lieferanten und alle anderen Betriebsfremden.

(2) Des Weiteren konkretisiert die TRBA 100 die Vorgaben der Biostoffverordnung (BioStoffV) insbesondere des Anhangs II. Sie legt die Mindestanforderungen an die baulichen, technischen und organisatorischen sowie persönlichen Schutzmaßnahmen in Laboratorien für die vier Schutzstufen fest, die für Tätigkeiten mit Biostoffen verschiedener Risikogruppen erforderlich sind. Die Anforderungen sollen Gefährdungen für die Beschäftigten und andere Personen, die sich aus den Tätigkeiten mit Biostoffen ergeben können, verhindern und wenn das nicht möglich ist, auf ein Minimum reduzieren. [...]

(5) Tätigkeiten im Technikumsmaßstab fallen unter die Vorgaben der TRBA 100.



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diejenigen in Ihr Rechtsverzeichnis, die für Sie - abhängig von der Gefährdungsbeurteilung - relevant sind.

Beachten Sie bitte, dass die TRBA eine Vielzahl von materiellen Anforderungen enthält, die hier nicht dargestellt sind. Diese betreffen u.a. Ausführungsbestimmungen zur Informationsermittlung und zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, sowie ein »bunter Strauß« an möglichen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, abgestimmt auf die jeweilige Schutzstufe. Berücksichtigen Sie bitte auch diese.

3. Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Verantwortung und Organisation

(1) Vor Beginn der Tätigkeiten mit Biostoffen hat der Arbeitgeber [...] eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und das Ergebnis [...] zu dokumentieren. Ziel dieser Gefährdungsbeurteilung ist es zu ermitteln, welche Maßnahmen getroffen werden, müssen, um die festgestellten möglichen Gefährdungen der Beschäftigten zu verhindern. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber.

(2) Der Arbeitgeber kann für seine Gefährdungsbeurteilung die Vorgaben dieser TRBA verwenden, soweit die hier beschriebenen Tätigkeiten und Expositionsbedingungen sich auf die konkret zu beurteilende Situation übertragen lassen. Bei fehlender oder unzutreffender Übertragbarkeit sind die entsprechenden Tätigkeiten und die damit verbundenen Gefährdungen entsprechend der TRBA 400 [...] zu beurteilen.

(3) Wenn Tätigkeiten von Fremdfirmen ausgeführt werden, sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftraggeber an die Fremdfirma weiterzugeben. Sofern erforderlich ist die Gefährdungsbeurteilung gemeinsam durchzuführen und insbesondere die Durchführung von Schutzmaßnahmen

abzustimmen. Der Arbeitgeber muss sich für jede Art der Tätigkeit vergewissern, dass auch die Beschäftigten anderer Arbeitgeber hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Anweisungen in der für sie verständlichen Sprache zur Verfügung haben. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist zu kontrollieren. [...]

3.2 Formale Anforderungen

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist mindestens jedes zweite Jahr [...] zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Ergibt die Überprüfung, dass eine Aktualisierung nicht erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung [...] zu vermerken. Eine Aktualisierung ist weiterhin immer dann durchzuführen, wenn Veränderungen, die die Sicherheit der Beschäftigten beeinträchtigen können, oder neue Informationen über Gefährdungen dies erfordern. [...]

(2) Reparatur-, Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Prüftätigkeiten [...] sind ebenfalls Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen, arbeitsmedizinische Aspekte sind einzubeziehen. [...]

(5) Als Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der verwendeten oder auftretenden Biostoffe zu erstellen (Biostoffverzeichnis), soweit diese bekannt sind. Das Verzeichnis muss Angaben zur Einstufung der Biostoffe in eine Risikogruppe [...] und zu ihren sensibilisierenden und toxischen Wirkungen beinhalten. Auf das Biostoffverzeichnis kann verzichtet werden, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen durchgeführt werden.

(6) Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3, einschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3 (**), sowie der Schutzstufe 4 hat der Arbeitgeber zusätzlich ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die diese Tätigkeiten ausüben. In dem Verzeichnis sind die Art der Tätigkeiten und die vorkommenden Biostoffe sowie aufgetretene Unfälle und Betriebsstörungen anzugeben. Es ist personenbezogen für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten die sie betreffenden Angaben in dem Verzeichnis zugänglich zu machen; der Schutz der personenbezogenen Daten ist zu gewährleisten. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist dem Beschäftigten ein Auszug über die ihn betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen; der Nachweis über die Aushändigung ist vom Arbeitgeber wie Personalunterlagen aufzubewahren. Das Verzeichnis über die Beschäftigten kann zusammen mit dem Biostoffverzeichnis geführt werden. [...]

3.3 Gefährdungen

[...] (2) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber [...] Informationen, insbesondere über die Identität der eingesetzten Biostoffe und die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren (infektiöse, sensibilisierende oder toxische Wirkungen) unter Berücksichtigung der spezifischen Tätigkeiten, zu beschaffen. [...]

3.4 Ableiten von Schutzmaßnahmen

(1) Bei der Ableitung der Schutzmaßnahmen ist die folgende Rangfolge zu beachten:

1. Substitution von Biostoffen oder Verfahren
2. Bauliche und technische Schutzmaßnahmen
3. Organisatorische Schutzmaßnahmen
4. Personenbezogene Schutzmaßnahmen

3.5 Zuordnung zu Schutzstufen

3.5.1 Allgemeines

(1) Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser TRBA müssen einer Schutzstufe zugeordnet werden. [...]

3.8 Unterrichts-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten

(1) Bevor Tätigkeiten ab Schutzstufe 3 in Laboratorien erstmals aufgenommen werden, ist eine Erlaubnis nach §15 BioStoffV durch die zuständige Behörde erforderlich. Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3(**) bedürfen einer Anzeige.

(2) Des Weiteren können für verschiedene Tätigkeiten Anzeigepflichten entsprechend § 16 BioStoffV bestehen. Anzeigepflichten gelten u. a. auch für gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 2.

(3) Unterrichtspflicht gegenüber der Behörde besteht gemäß [...] bei Krankheits- und Todesfällen bei Tätigkeiten mit Biostoffen jeder Risikogruppe und bei Unfällen und Betriebsstörungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppen 3(**), 3 und 4.

4 Schutzmaßnahmen

4.1 Allgemeines (gültig für Schutzstufe 1 bis 4)

(3) [...] Hat sich der Stand der Technik fortentwickelt und verbessern sich hierdurch die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten erheblich, ist dieser innerhalb einer angemessenen Frist einzuführen. [...]

(5) Sicherheitsrelevante Geräte und Anlagen [...] sind instand zu halten. Dies erfordert die regelmäßige Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit bzw. Betriebssicherheit und, falls erforderlich, ihre Instandsetzung. [...]

(7) Für Tätigkeiten mit Biostoffen in Laboratorien sind grundsätzlich die notwendigen Hygieneregeln zu berücksichtigen. [...]

(10) Die betrieblichen Hygienemaßnahmen sind bei Tätigkeiten mit sensibilisierend oder toxisch wirkenden Biostoffen sowie bei Tätigkeiten in der Schutzstufe 2 und höher in einem Hygieneplan festzuhalten. Die speziellen Reinigungs- und Dekontaminationsverfahren sind dabei zu präzisieren. Der Hygieneplan ist in geeigneter Weise bekannt zu machen [...] und einzuhalten. [...]

(13) [...] eine Betriebsanweisung [ist] zu erstellen und ggf. bei Änderungen der Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Dies ist nicht notwendig, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen ausgeübt werden. [...]

(14) Die im Anwendungsbereich genannten Beschäftigten und den Beschäftigten Gleichgestellte sind über die bei ihren Tätigkeiten mit Biostoffen auftretende Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Dies hat vor Aufnahme und bei maßgeblichen Änderungen der Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, in mündlicher Weise und arbeitsplatzbezogen zu geschehen.

(15) Auch andere Personen, die durch das Verwenden von Biostoffen durch Beschäftigte oder durch Unternehmer ohne Beschäftigte gefährdet werden können, sind in geeigneter Weise auf mögliche gesundheitsgefährdende Wirkungen der eingesetzten Biostoffe, zu unterweisen. Grundlage hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung.

(16) Die Unterweisung der Beschäftigten erfolgt auf der Grundlage der Betriebsanweisung und der betrieblichen Hygienemaßnahmen (Hygieneplan). Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

(17) Die Unterweisung ist so zu gestalten, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. Es ist sicherzustellen, dass die Unterwiesenen die Inhalte verstanden haben.

(18) Im Rahmen der Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen. [...]

(20) Werden Beschäftigte verschiedener Arbeitgeber (z. B. Reinigungsfirmen, Bau- und Instandhaltungsfirmen) tätig, ist die Koordinationspflicht [...] zu beachten. Die Schutzmaßnahmen dieser TRBA einschließlich der Verantwortlichkeiten sowie Durchführung und Inhalte der Unterweisung sind tätigkeitsbezogen zwischen den beteiligten Arbeitgebern zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist bindend.

(22) Bei gezielten Tätigkeiten ist die Identität der verwendeten Biostoffe regelmäßig zu überprüfen und dokumentieren, sofern dies für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials erforderlich ist. [...]

(23) Bei der Umsetzung der Maßnahmen dieser TRBA ist es erforderlich, die individuellen Gegebenheiten vor Ort und die Art der Tätigkeit zu berücksichtigen. Von den Maßnahmen dieser TRBA kann abgewichen werden, wenn es das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zulässt oder eine hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten mindestens vergleichbare Maßnahme ergriffen wird. Die Gleichwertigkeit ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde nachzuweisen.

(24) Bei Krankheits- oder Todesfällen, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sind, besteht für den Arbeitgeber nach BioStoffV eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde [...]. [...]

4.2 bis 4.5

Bauliche, technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen in Abhängigkeit der Gefährdungsbeurteilung - hier nicht aufgeführt.

5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist in der [ArbMedVV] geregelt. [...]



Neufassung: TRBA 250 »Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege«, vom 10.11.2025, geändert am 14.11.2025

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRBA findet Anwendung auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen) in Bereichen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege, in denen Menschen medizinisch untersucht, behandelt, transportiert oder gepflegt werden. Im Anwendungsbereich eingeschlossen sind [...] ambulante Versorgung [...].

Zu den Tätigkeiten mit Biostoffen im Anwendungsbereich dieser Regel zählt die berufliche Arbeit mit Menschen, Produkten, Gegenständen oder Materialien, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können. Dies kann z. B. durch das Einatmen von Bioaerosolen, Haut und Schleimhautkontakte oder Schnitt- und Stichverletzungen geschehen. [...]

(5) Ob spezielle Tätigkeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege unter die BioStoffV fallen, ist im Einzelfall im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach [ArbSchG] zu prüfen. Ist dies der Fall, so sind die hier beschriebenen Regelungen anzuwenden.

(6) Wird bei der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass in Arbeitsbereichen außerhalb des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege vergleichbare Tätigkeiten mit Biostoffen durchgeführt werden, sollten die hier beschriebenen Regelungen analoge Anwendung finden. [...]

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Informationsbeschaffung

3.1.1 Bewertung von Infektionsgefahren

(1) Die Gefährdung der Beschäftigten ergibt sich aus den durchgeführten Tätigkeiten und den Infektionserregern bzw. allen Biostoffen, die dabei auftreten können.

(2) Bei Tätigkeiten, bei denen Kontakte zu potenziell infektiösem Material [...] stattfinden, muss mit der Möglichkeit des Vorhandenseins relevanter Biostoffe [...] gerechnet werden, soweit keine anderen Erkenntnisse vorliegen.

(3) Zu diesem Zweck hat der Arbeitgeber im Zusammenhang mit den Tätigkeiten ein Biostoffverzeichnis [...] zu erstellen. Das Verzeichnis muss mindestens die Biostoffe und deren Risikogruppe enthalten, deren Auftreten auch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss und die die Gefährdung aufgrund der Tätigkeit maßgeblich bestimmen. [...]



Nebstehend finden Sie die Betreiberpflichten, die möglicherweise für einen betriebsärztlichen Dienst relevant werden könnten. Übernehmen Sie diejenigen davon in Ihr Rechtsverzeichnis, die für Ihren Anwendungsfall passend sind oder sein können.

Beachten Sie bitte, dass

- die TRBA eine Vielzahl von materiellen Anforderungen enthält - einerseits im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Betreiberpflichten, andererseits im Hinblick auf technische und bauliche Beschaffenheitsanforderungen. Diese sind hier nicht dargestellt.
- die TRBA eine Vielzahl von konkreten Anforderungen für spezifische Einsatzbereiche enthält, zum Beispiel für häusliche Pflege oder für die Pathologie. Diese Anforderungen sind hier ebenfalls nicht dargestellt. Das betrifft auch die damit verbundenen Betreiberpflichten.

3.2 Gefährdungsbeurteilung

3.2.1 Verantwortung und Organisation

(1) Vor Beginn der Tätigkeiten mit Biostoffen hat der Arbeitgeber [...] eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die daraus folgenden Maßnahmen zu ergreifen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren. [...]

(5) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig oder werden bestimmte Tätigkeiten im Betrieb an Fremdfirmen vergeben, sind die jeweiligen Arbeitgeber [...] verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. [...]

3.2.2 Formale Anforderungen

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist mindestens jedes zweite Jahr dokumentiert zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

(2) Eine Aktualisierung ist weiterhin immer dann durchzuführen, wenn Veränderungen, die die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen können oder neue Informationen über Gefährdungen durch Biostoffe dies erfordern. [...]

3.2.3 Fachkunde zur Gefährdungsbeurteilung

(1) Die Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. [...]

(2) Entsprechend der für die durchzuführenden Tätigkeiten ermittelten spezifischen Gefährdungen, sind arbeitsmedizinische Aspekte in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und fachkundig zu beurteilen. Vorrangig ist hierbei der bestellte Betriebsarzt zu beteiligen, welcher über die spezifischen Kenntnisse zu den Gefährdungen an den entsprechenden Arbeitsplätzen verfügt. [...]

3.4 Zuordnung zu Schutzstufen

3.4.1 Allgemeines

(1) Tätigkeiten in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes im Sinne der BioStoffV sind hinsichtlich ihrer Infektionsgefährdung einer Schutzstufe zuzuordnen. [...]

4 Schutzmaßnahmen

(1) Um einer möglichen Gefährdung der Beschäftigten durch Infektionserreger und sonstige Biostoffe entgegenzuwirken, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Die Maßnahmen ergeben sich aus der Zuordnung der Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Infektionsgefährdung [...] in eine der vier Schutzstufen. Bei allen Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser

Regel sind die Mindestschutzmaßnahmen einzuhalten (siehe 4.1), sofern in Abschnitt 5 keine Ausnahmen formuliert sind.

(2) Bei Tätigkeiten, die den Schutzstufen 2 bis 3 zugeordnet werden, ist dieser allgemeine Mindeststandard durch weitere Schutzmaßnahmen entsprechend den Abschnitten 4.2 bis 4.3 zu ergänzen. Die Schutzmaßnahmen der Schutzstufen 2 oder 3 sind in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gegebenenfalls tätigkeits- und arbeitsplatzbezogen anzupassen.

(3) Auf besondere Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, bei denen gegebenenfalls zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig sind oder auf einige Maßnahmen auch verzichtet werden kann, wird in Abschnitt 5 eingegangen. [...]

4.2.6 Bereitstellung und Einsatz Persönlicher Schutzausrüstungen (allgemein)

(1) Der Arbeitgeber hat nach [gegebenenfalls] zusätzlich Persönliche Schutzausrüstungen (PSA), einschließlich Schutzkleidung [...] in ausreichender Stückzahl sowie, soweit zutreffend, in passender Form und Größe zur Verfügung zu stellen, wenn bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefährdung durch Biostoffe auszuschließen oder hinreichend zu verringern.

(2) Die PSA ist auf der Grundlage des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung auszuwählen. Die Beschäftigten sind bei der Auswahl der PSA in geeigneter Weise zu beteiligen. Der Einsatz belastender PSA ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und darf keine Dauermaßnahme sein [...].

(3) Der Arbeitgeber hat die zur Verfügung gestellte PSA einschließlich Schutzkleidung sowie Augen- und Gesichtsschutz als Teile der PSA instand zu halten und im Fall von Mehrwegprodukten nach Gebrauch desinfizierend zu reinigen. [...] Falls erforderlich sind sämtliche Teile der PSA fachgerecht zu entsorgen.

(4) Die Beschäftigten müssen die bereitgestellte PSA verwenden, solange eine Gefährdung besteht.

(5) Der korrekte Umgang mit der eingesetzten PSA sowie der korrekte Sitz der PSA muss unterwiesen und geübt werden.

4.2.7 Schutzkleidung

(1) Wenn bei einer Tätigkeit mit Kontaminationen der Arbeitskleidung gerechnet werden muss, ist die vom Arbeitgeber gestellte Schutzkleidung zu tragen. Wenn der Schutzkleidung eine spezifische Funktion zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zugewiesen wird, muss sie die Anforderungen an PSA erfüllen.

Der Arbeitgeber hat festzulegen, bei welchen Tätigkeiten welche Schutzkleidung zu tragen ist und die Beschäftigten hinsichtlich dieser Festlegungen zu unterweisen. [...]

4.2.8 Schutzhandschuhe

(1) Wenn bei einer Tätigkeit mit einem Kontakt der Hände zu potenziell infektiösem Material gerechnet werden muss, sind Schutzhandschuhe zu tragen. [...]

4.2.9 Augen- und Gesichtsschutz

Wenn bei einer Tätigkeit mit Verspritzen oder Versprühen potenziell infektiöser Materialien oder Flüssigkeiten gerechnet werden muss und technische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz darstellen, ist der vom Arbeitgeber gestellte Augen- oder Gesichtsschutz zu tragen. [...] Die Auswahl des adäquaten Gesichtsschutzes [...] erfolgt auf Grund der Gefährdungsbeurteilung. [...]

4.2.10 Atemschutz

(1) Nach Ausschöpfung der technischen [...] und organisatorischen [...] Maßnahmen kann, je nach den Expositionsbedingungen, ein zusätzliches Tragen von Atemschutz [...] notwendig werden. [...] Die Auswahl der Persönlichen Schutzausrüstungen zum Schutz vor Bioaerosolpartikeln richtet sich i.d.R. nach dem im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Infektionsrisiko [...].

(2) Der Arbeitgeber hat für die zuvor genannten Zwecke geeignete FFP-Masken bereitzustellen. [...]

(3) Das richtige Aufsetzen von FFP-Masken, mit besonderem Augenmerk auf den Dichtsitz, ist zu demonstrieren und zu üben. [...]

5.2 Instandhaltung

(1) [...] Instandhaltungstätigkeiten sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. [...]

(2) Geräte, die mit Biostoffen kontaminiert sind oder sein können, müssen vor Instandhaltungsarbeiten – soweit möglich – gereinigt und desinfiziert werden. Erst danach darf eine Arbeitsfreigabe erfolgen. Ist eine Desinfektion nicht oder nicht ausreichend möglich, ist eine spezielle Arbeitsanweisung mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen notwendig. Sind mehrere Unternehmen an der Instandhaltung beteiligt, sind die Ausführungen zur Zusammenarbeit verschiedener Auftraggeber [...] zu berücksichtigen.

5.3 Reinigungsarbeiten

[...] In Einrichtungen des Gesundheitsdienstes [...] sind diese Tätigkeiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einer Schutzstufe zuzuordnen. [...]

5.6 Entsorgung von Abfällen

(1) Bei der Entsorgung von Abfällen ist eine Gefährdung Dritter [...] auszuschließen. [...]

6 Verhalten bei Unfällen

6.1 Festlegung von Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat [...] vor Aufnahme einer Tätigkeit der Schutzstufen 2 bis 3 die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die bei Unfällen notwendig sind, um die Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und anderer Personen zu minimieren.

(2) Für Beschäftigte, die bei ihren Tätigkeiten durch Stich- und Schnittverletzungen an benutzten spitzen und scharfen medizinischen Instrumenten oder durch sonstigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere Schleimhautkontakt, gefährdet sind, müssen Maßnahmen nach Nadelstichverletzungen oder entsprechenden Kontakten zur Abwendung und Eingrenzung einer Infektion festgelegt werden. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Betriebsarzt oder einer anderen fachlich geeigneten Person festzulegen. [...]

(4) Die Beschäftigten sind zu den festgelegten Maßnahmen zu unterweisen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass jedes [...] genannte Unfallereignis zu melden ist und bei Erfordernis einer serologischen Kontrolle bzw. PEP die entsprechende Stelle unmittelbar nach dem Unfall aufzusuchen ist.

6.2 Dokumentation und Analyse

(1) Der Arbeitgeber hat ein innerbetriebliches Verfahren zur lückenlosen Erfassung von Unfällen zu etablieren. Insbesondere sind alle Nadelstichverletzungen und sonstigen Haut- oder Schleimhautkontakte zu potenziell infektiösem Material zu dokumentieren und der vom Arbeitgeber benannten Stelle zu melden.

(2) Diese Daten sind [...] unter der Fragestellung technischer oder organisatorischer Unfallursachen auszuwerten und Abhilfemaßnahmen sind festzulegen [...].

(3) Die Beschäftigten und ihre Vertretungen sind über die Ergebnisse zu informieren, hierbei sind individuelle Schuldzuweisungen zu vermeiden.

7 Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

7.1 Betriebsanweisung und Arbeitsanweisung

(1) Der Arbeitgeber hat [...] schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen und regelmäßig sowie bei Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Dies ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen ausgeübt werden. Die Betriebsanweisung ist arbeitsbereichs-, tätigkeits- und stoffbezogen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Schutzmaßnahmen zu erstellen. [...]

(2) Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen, bekannt zu machen und an geeigneter Stelle im Arbeitsbereich auszuhängen oder auszulegen. [...]

(3) Für Tätigkeiten der Schutzstufen 3 sind zusätzlich zur Betriebsanweisung Arbeitsanweisungen zu erstellen, die am Arbeitsplatz vorliegen müssen. Arbeitsanweisungen sind auch erforderlich für Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefährdung [...]

7.2 Unterweisung

(1) Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Biostoffen ausführen, müssen anhand der Betriebsanweisung und der betrieblichen Hygienemaßnahmen (Hygieneplan) über die auftretenden Gefahren und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Dies gilt auch für Fremdfirmen (Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungspersonal) und sonstige Personen [...]. [...] Die Umsetzung der Unterweisungsinhalte ist zu kontrollieren. Die Beschäftigten sind auch über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben.

(2) Im Rahmen der Unterweisung hat eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten zu erfolgen. [...]

(3) Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten sowie bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen, mindestens jedoch jährlich, durchzuführen. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache mündlich, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen anhand der Betriebsanweisungen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind zu dokumentieren und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

7.3 Pflichten der Beschäftigten

Die Beschäftigten haben die Arbeiten so auszuführen, dass sie nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der durch den Arbeitgeber erteilten Unterweisung und erstellten Arbeitsanweisungen, durch die Anwendung technischer, organisatorischer und persönlicher Maßnahmen eine Gefährdung ihrer Person und Dritter durch Biostoffe möglichst verhindern. Zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

8 Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten

8.1 Unterrichtung der Behörde

(1) Die zuständige Behörde muss [...] unverzüglich über jeden Unfall und jede Betriebsstörung [...] bei Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen können, sowie über Krankheits- und Todesfälle, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sind, unter genauer Angabe der Tätigkeit unterrichtet werden.

(2) In diesem Zusammenhang sind Nadelstichverletzungen an benutzten Kanülen als Unfälle dann unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden, wenn die Infektiosität des Indexpatienten bekannt und dieser nachgewiesenermaßen mit HIV, HBV oder HCV infiziert ist.

8.2 Verzeichnis über die Beschäftigten

(1) Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 hat der Arbeitgeber [...] zusätzlich ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die diese Tätigkeiten ausüben. In dem Verzeichnis sind die Art der Tätigkeiten und die vorkommenden Biostoffe sowie aufgetretene Unfälle und Betriebsstörungen anzugeben. Es ist personenbezogen für den Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren. [...]

(2) Der Arbeitgeber hat

1. den Beschäftigten die sie betreffenden Angaben in dem Verzeichnis zugänglich zu machen; der Schutz der personenbezogenen Daten ist zu gewährleisten,
2. bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dem Beschäftigten einen Auszug über die ihn betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen; der Nachweis über die Aushändigung ist vom Arbeitgeber wie Personalunterlagen aufzubewahren.

(3) Das Verzeichnis über die Beschäftigten kann zusammen mit dem Biostoffverzeichnis [...] geführt werden [...].

9 Zusammenarbeit Beschäftigter verschiedener Arbeitgeber – Beauftragung von Fremdfirmen

9.1 Zusammenarbeit Beschäftigter verschiedener Arbeitgeber

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig an einem Arbeitsplatz tätig oder wird eine Fremdfirma mit Arbeiten, z. B. mit Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten, beauftragt, haben die Arbeitgeber [...] bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. [...]

9.2 Beauftragung von Fremdfirmen

(1) Bei der Beauftragung einer Fremdfirma hat der Arbeitgeber als Auftraggeber die Fremdfirma bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebspezifischer Gefahren zu unterstützen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch eine aufsichtführende Person koordiniert und überwacht werden. Ggf. kann die aufsichtführende Person auch von den beteiligten Arbeitgebern gemeinsam benannt werden. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten – sowohl gegenüber Beschäftigten des eigenen als auch des anderen Arbeitgebers. Die Weisungsbefugnis wird zweckmäßigerweise zwischen den beteiligten Arbeitgebern vertraglich vereinbart.

(2) Ebenso sollte vertraglich festgelegt werden, wer für die Festlegung der Arbeitsschutzmaßnahmen und die Einweisung der Beschäftigten sowie die Unterweisung entsprechend [...] zuständig ist. [...]

10 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist in der [ArbMedVV] geregelt. [...]



Neufassung: TRGS 507 »Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern«, vom 10.9.2025, veröffentlicht am 14.11.2025

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt bei folgenden Tätigkeiten an Innenflächen und Einbauten in engen Räumen, Behältern und Schiffsräumen sowie sonstigen Räumen, bei denen häufig die natürliche Lüftung unterbunden ist:

1. Reinigen einschließlich Restmengenbeseitigung, z. B. von Tanks, Kesselwagen und Straßentankfahrzeugen,
2. Tätigkeiten zum Aufbringen von Beschichtungen (z. B. Lacke, Versiegelungen, Korrosionsschutz, Gummierungen, Harze, Isolierungen),
3. Klebetätigkeiten,
4. Nebentätigkeiten (z. B. Trocknen der Oberflächen, Entfernen, Schleifen oder Polieren von Beschichtungen) im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3,

wenn dabei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden und explosionsgefährdete Bereiche entstehen, die nicht in Zonen eingeteilt sind, so dass die Maßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und durchzuführen sind, insbesondere für zeitlich und örtlich begrenzte Tätigkeiten, bei denen nur für die Dauer dieser Tätigkeiten mit dem Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss. [...]

3 Gefährdungsbeurteilung

3.1 Allgemeines

(1) Bei Arbeiten nach Abschnitt 1 Absatz 1 können

1. eine für die Arbeitnehmer gesundheitsschädliche Konzentration oder Menge an Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen (Nebel oder Stäube),
 2. gefährliche explosionsfähige Atmosphäre,
 3. Sauerstoffmangel oder Sauerstoffüberschuss
- entstehen oder vorhanden sein. Dies gilt insbesondere, wenn die Lüftung der Räume und Behälter nicht ausreichend ist oder wegen der erforderlichen Anwendungstechnik unterbunden werden muss.



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die TRGS eine Vielzahl von materiellen Anforderungen enthält, die hier nicht dargestellt sind. Diese betreffen u.a. Ausführungsbestimmungen zur Informationsermittlung und zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, sowie ein »bunter Strauß« an möglichen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik. Berücksichtigen Sie auch diese.

Weiterhin können

1. Gefahrstoffe in flüssiger oder fester Form, die die Haut schädigen oder über die Haut aufgenommen werden (siehe TRGS 401),
 2. Gefährdungen durch Brände,
 3. Gefährdungen durch eingeschränkte Bewegungs-, Flucht- und Rettungsmöglichkeiten
- entstehen oder vorhanden sein.

(2) Vor Beginn der Arbeiten hat der Arbeitgeber [...] zu ermitteln, ob Gefährdungen nach Absatz 1 auftreten und diese zu bewerten. Hierzu

1. ist festzustellen, welche Stoffe und Zubereitungen in welcher Menge und Konzentration in Räumen und Behältern enthalten sind oder im Verlauf der Arbeiten auftreten können und ob Sauerstoffmangel auftreten kann,
2. sind die räumlichen Gegebenheiten und die Lüftungsverhältnisse zu ermitteln.

(3) Werden Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B durchgeführt sind zusätzlich die Anforderungen nach §10 der GefStoffV, der TRGS 910 bzgl. der Schutzmaßnahmen und TRGS 410 bzgl. der Aufnahme in das Expositionsverzeichnis zu berücksichtigen.

(4) Stehen Räume, in denen gesundheitsschädliche Konzentrationen und/oder gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, in offener Verbindung zu benachbarten Räumen, ist im Einzelfall zu ermitteln, ob auch in diesen Räumen gesundheitsschädliche Konzentrationen und/oder gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Gefährdet sind insbesondere darunter liegende Räume, wenn Gase, Dämpfe oder Nebel schwerer als Luft sind [...], und darüber liegende Räume, wenn diese leichter als Luft sind [...].

(4) Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind zum Schutz der Beschäftigten die erforderlichen Maßnahmen nach den Abschnitten 4 bis 10 festzulegen.

(5) Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (einschließlich der Ergebnisse des Freimessens [...]) und die festgelegten Maßnahmen sind in einem Erlaubnisschein [...] festzuhalten und in den Betriebsanweisungen und den Unterweisungen zu berücksichtigen.

(6) Der Erlaubnisschein kann sich auf mehrere Räume bzw. Behälter beziehen, sofern immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

(7) Bei der Erstellung des Erlaubnisscheines haben Arbeitgeber (Auftragnehmer) und Auftraggeber [...] zusammenzuarbeiten [...].

3.2 Freimessen

(1) Kann durch technische Lüftungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Atmosphäre von Räumen und Behältern Gefahrstoffe in gefährlicher Konzentration befinden oder Sauerstoffmangel herrscht, muss vor Beginn und während der Durchführung der Arbeiten freigemessen werden. Die Messungen müssen an repräsentativer Stelle erfolgen. [...]

3.4 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten [...] anhand der Betriebsanweisung und dem Erlaubnisschein [...] vor Aufnahme der Tätigkeiten [...] und danach mindestens einmal jährlich über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden und die Unterweisung dokumentiert wird.

(2) Für persönliche Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder gegen Gesundheitsschäden schützen soll, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einsatzbedingungen die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln [...]. Dabei sind die Benutzerinformationen (Gebrauchsanleitungen) der Hersteller der Schutzausrüstung zu beachten.

(3) Der Arbeitgeber hat alle Personen, die Tätigkeiten nach Abschnitt 1 Absatz 1 ausführen, durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

3.5 Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung

(1) Teil der Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. [...]

(4) Im Rahmen dieser TRGS ist nach ArbMedVV eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge zu veranlassen oder eine Angebotsvorsorge anzubieten. In diesem Zusammenhang ist der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt oder die Ärztin an der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung zu beteiligen. [...]

5 Organisatorische Maßnahmen

5.1 Aufsichtsführender

(1) Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der [...] Tätigkeiten eine zuverlässige und mit den Arbeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraute Person als Aufsichtsführenden zu beauftragen.

(2) Der Aufsichtsführende hat insbesondere sicherzustellen, dass

1. mit den Arbeiten erst begonnen wird, wenn die im Erlaubnisschein bzw. in der Betriebsanweisung festgelegten Maßnahmen getroffen sind,

2. ermittelt wird, ob die zulässigen Luftgrenzwerte während der Arbeiten unterschritten werden [...],
3. ggf. eine Freimessung durchgeführt wurde,
4. die Arbeitnehmer während der Arbeit die festgelegten Schutzmaßnahmen einhalten, einschließlich der Benutzung von PSA,
5. ein möglichst schnelles Verlassen des Raumes gewährleistet ist und
6. Unbefugte von der Arbeitsstelle ferngehalten werden.

(3) Als Aufsichtsführender darf nur bestellt werden, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand bei Oberflächenbehandlungsarbeiten in Räumen und Behältern beurteilen kann. Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang [...] erworben werden.

4.2 Sicherungsposten

(1) Bei den [...] Tätigkeiten muss ständige Verbindung mit einem zuverlässigen und unterwiesenen sowie für seine Aufgaben qualifizierten Sicherungsposten bestehen. Der Sicherungsposten muss sich außerhalb des Raumes befinden, jederzeit Hilfe herbeiholen können und mit den festgelegten Rettungsmaßnahmen vertraut sein. Der Sicherungsposten ist nicht erforderlich, wenn der Raum durch Türen verlassen werden kann. [...]

5.6 Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen

(1) Werden Fremdfirmen einschließlich Subunternehmen mit [...] Tätigkeiten beauftragt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass ausschließlich Fachbetriebe beauftragt werden, die über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

(2) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Fremdfirmen und Subunternehmen vor Beginn der Arbeiten über die betriebsspezifischen Gefahren und Verhaltensregeln informiert werden.

(3) Subunternehmer, die im Unterauftrag tätig werden, unterliegen als Arbeitgeber den Forderungen dieser TRGS. Dies gilt auch für Subunternehmer (Einzelunternehmer) ohne Beschäftigte.

5.7 Koordinierung der Arbeiten

(1) Werden Arbeiten an Auftragnehmer (Fremdfirmen) vergeben, die im zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mit den Tätigkeiten [...] stehen, hat der Arbeitgeber [...] einen Koordinator zu bestellen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Die beteiligten Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die in der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung abgestimmten und

dokumentierten Schutzmaßnahmen wirksam eingehalten werden. Es hat sich als hilfreich erwiesen, dem Koordinator der Tätigkeiten dafür Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten zu übertragen. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

(2) Zur Durchführung der Abstimmung ist mindestens erforderlich, dass Art und Umfang der Arbeiten rechtzeitig vor Beginn allen betroffenen Arbeitgebern mitgeteilt werden.

(3) Koordinator und Aufsichtführender müssen bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zusammenarbeiten.

(4) Die Planung der Arbeiten muss berücksichtigen, dass für nachgelagerte Tätigkeiten keine Gefährdungen geschaffen werden. Sind Gefährdungen bei nachgelagerten Tätigkeiten nicht zu vermeiden, ist die Weitergabe von Informationen über diese Gefährdungen sicherzustellen.

5.9 Rettungs- und Notfallmaßnahmen

5.9.1 Allgemeine Maßnahmen

Rettungs- und Notfallmaßnahmen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten schriftlich festzulegen und vorzubereiten. [...]

6 Persönliche Schutzausrüstung und personenbezogene Schutzmaßnahmen

6.1 Allgemeine Anforderungen

(1) Vor Beginn der Tätigkeiten ist vom Arbeitgeber festzulegen, welche persönliche Schutzausrüstung zu benutzen ist. [...]

(5) Die Beschäftigten müssen die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung benutzen.

7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat für die mit Tätigkeiten [...] Beschäftigten sowie für Träger von Atemschutzgeräten die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen [...] zu veranlassen oder anzubieten.



Änderung: TRBS 1201 »Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen« vom 10.7.2025, veröffentlicht am 5.11.2025

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel konkretisiert die [BetrSichV] und das [ÜAnIG] im Hinblick auf

1. die Ermittlung und Festlegung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen [...] sowie deren Durchführung,
2. die Verfahrensweise zur Bestimmung der mit der Prüfung zu beauftragenden Person oder zugelassenen Überwachungsstelle,
3. die Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Kontrollen [...] und deren Durchführung
4. die Erstellung der gegebenenfalls erforderlichen Aufzeichnungen oder Bescheinigungen [...], und
5. die Bewertung von Abweichungen des Istzustands vom Sollzustand (Mängeln).

(2) Die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und deren regelmäßiger Überprüfung. [...]

(4) Arbeitsmittel oder Teile von Arbeitsmitteln können auch Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen unterliegen. Sollen Ergebnisse aus nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bei Prüfungen nach der BetrSichV ganz oder teilweise übernommen werden, ist insbesondere zu prüfen, ob

1. das zu prüfende Arbeitsmittel oder Teil eines Arbeitsmittels,
2. Prüfumfang,
3. Prüfmethode,
4. Prüfaussage,
5. Qualifikation und Unabhängigkeit des Prüfers,
6. Zielsetzung der Prüfung

dieser anderen Rechtsbereiche mit denen der BetrSichV übereinstimmen. [...]

4 Festlegung von Art und Umfang erforderlicher Prüfungen einschließlich der Bewertung festgestellter Mängel

4.1 Allgemeines

(1) [...] der Arbeitgeber [legt] im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen fest. Dabei ist die Zielsetzung der jeweiligen Prüfung [...] zu berücksichtigen. [...]

(4) Der Arbeitgeber legt [...] den Sollzustand für die sichere Verwendung des Arbeitsmittels fest. [...]

(5) Wird bei einer Prüfung eine Abweichung vom Sollzustand (Mangel) festgestellt, ergeben sich in Abhängigkeit von der Bewertung des Mangels [...] unterschiedliche Konsequenzen.



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie jedoch, dass die TRBS eine Vielzahl von materiellen Anforderungen enthält, die hier nicht dargestellt sind. Diese betreffen zum Beispiel Anforderungen, die Sie bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungen sowie bei der Mängelbeseitigung im Einzelfall zu berücksichtigen haben.

4.5 Bewertung festgestellter Mängel und daraus resultierende Konsequenzen

Dieser Abschnitt ist neu.

4.5.1 Bewertung von Mängeln, die bei Prüfungen [...] von Arbeitsmitteln festgestellt wurden

(1) Werden bei einer Prüfung eines Arbeitsmittels Mängel festgestellt, welche die sichere Verwendung insoweit beeinträchtigen, dass eine Gefährdung von Beschäftigten zu erwarten ist, ist dies in der Prüfaufzeichnung zu dokumentieren. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsmittel [...] nicht weiterverwenden lassen. Vor Wiederverwendung hat der Arbeitgeber die Beseitigung dieser Mängel sicherzustellen.

(2) Ergibt die Prüfung, dass ein Arbeitsmittel zwar zum Zeitpunkt der Prüfung, jedoch nicht bis zu der nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher verwendet werden kann, ist dies in der Prüfaufzeichnung zu dokumentieren. Der Arbeitgeber hat die für die sichere Verwendung erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, z. B. durch die Beseitigung des festgestellten Mangels, Verkürzung der Prüffrist, Reduzierung von Einsatzgrenzen. [...]

4.5.2 Bewertung von Mängeln, die bei Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen [...] festgestellt wurden

(1) [...] Eine überwachungsbedürftige Anlage oder ein Teil einer überwachungsbedürftigen Anlage darf bei Vorliegen eines gefährlichen Mangels nicht weiterbetrieben werden [...]. Der Betreiber hat vor Wiederinbetriebnahme den gefährlichen Mangel zu beseitigen [...]. Vor Wiederinbetriebnahme hat der Betreiber die Beseitigung des Mangels prüfen zu lassen. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen sind, hat der Betreiber in jedem Fall sicherzustellen, dass die [...] vorgeschriebenen Nachprüfungen durchgeführt werden.

(2) [...] Ein sicherheitserheblicher Mangel ist innerhalb einer Frist, bis zu der der Mangel nicht gefährlich werden kann, zu beseitigen oder abzustellen. Durch eine erneute Bewertung des Mangels [...] kann der Zeitpunkt, ab dem der Mangel gefährlich werden kann, neu festgelegt werden. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich die überwachungsbedürftige Anlage nach Mängelabstellung/-beseitigung wieder in einem sicheren und funktionsfähigen Zustand befindet. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen sind, ist die Frist zur Mängelabstellung durch die zugelassene Überwachungsstelle festzulegen. In diesem Fall hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Nachprüfung von ihm beauftragt und durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt wird [...].

(3) [...] Geringfügige Mängel sind durch den Betreiber innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens innerhalb eines Jahres, zu beseitigen [...]. [...]

5 Festlegung von Art und Umfang erforderlicher Kontrollen

5.1 Allgemeines

Art und Umfang der erforderlichen Kontrollen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. [...]

5.3 Kontrollen der Funktionsfähigkeit von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Schutz- und Sicherheitseinrichtungen [...] einer regelmäßigen Kontrolle der Funktionsfähigkeit unterzogen werden. [...]

6 Festlegung der Fristen für Prüfungen und Kontrollen

6.1 Festlegung der Prüffrist für Prüfungen nach § 14 BetrSichV

(1) Eine Festlegung von Prüffristen für Prüfungen [...] ist nur für [allgemeine] Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, erforderlich [...].

(2) Die Prüffrist [...] muss so festgelegt werden, dass das Arbeitsmittel im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher verwendet werden kann.

6.2 Prüffristen bei Prüfungen bestimmter Arbeitsmittel gemäß Anhang 3 BetrSichV

(1) Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung legt der Arbeitgeber die Prüffristen für die Arbeitsmittel gemäß Anhang 3 BetrSichV unter Berücksichtigung der in Anhang 3 Abschnitte 1 bis 3 BetrSichV genannten Höchstfristen fest. Die tatsächliche Prüffrist muss so festgelegt werden, dass das Arbeitsmittel im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher verwendet werden kann. [...]

6.3 Prüffristen bei Prüfungen von Überwachungsbedürftigen Anlagen

(1) Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung legt der Arbeitgeber die Prüffristen für die Anlage und die Anlagenteile fest. Die Prüffristen sind unter Berücksichtigung der in Anhang 2 Abschnitte 2 bis 4 BetrSichV genannten Höchstfristen so festzulegen, dass das Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden kann. Im Rahmen der Prüfung ist auch festzustellen, ob die Prüffrist durch den Arbeitgeber zutreffend festgelegt wurde. [...]

(3) Der Arbeitgeber kann bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Verlängerung der [...] genannten Fristen im Einzelfall stellen, z. B. wenn die anstehende Prüfung von Anlagenteilen im Rahmen einer geplanten Revision einer Anlage durchgeführt werden soll.

6.4 Festlegungen zu Kontrollen von Arbeitsmitteln

(1) [...] der Arbeitgeber [hat] dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, kontrolliert werden und dass Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Kontrolle ihrer Funktionsfähigkeit unterzogen werden. Für die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen legt der Arbeitgeber Zeitintervalle oder Anlässe jeweils eigenverantwortlich fest und dokumentiert die Zeitintervalle oder Anlässe in geeigneter Weise. Die Kontrollen dürfen auch im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen oder von regelmäßigen Prüfungen des Arbeitsmittels durchgeführt werden.

(2) [...] Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen [sind] bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten von ausgewiesenen Beschäftigten zu kontrollieren.

(3) [...] Lastaufnahmemittel [sind] an jedem Arbeitstag auf einwandfreien Zustand zu kontrollieren.

(4) [...] Aufzugsanlagen [sind] regelmäßig auf offensichtliche Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können, zu kontrollieren.

7 Festlegung von Personen, die Prüfungen oder Kontrollen durchführen

(1) Prüfungen von Arbeitsmitteln [...],

1. deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt,
2. die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können,
3. die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können,
4. nach prüfpflichtigen Änderungen [...] vor ihrer nächsten Verwendung, müssen durch zur Prüfung befähigte Personen (siehe TRBS 1203) durchgeführt werden.

(2) Prüfungen an Überwachungsbedürftigen Anlagen sind in der Regel von zugelassenen Überwachungsstellen [...] durchzuführen [...].

(3) Prüfungen von bestimmten Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Abschnitte 1 bis 3 BetrSichV müssen nach Maßgabe des Anhangs 3 von Prüfsachverständigen oder zur Prüfung befähigten Personen (siehe TRBS 1203) durchgeführt werden.

(4) Bei den Prüfungen kann sich die zur Prüfung befähigte Person Ergebnisse und Aussagen qualifizierter Personen zu Eigen machen. Die Bewertung der Prüfergebnisse obliegt der zur Prüfung befähigten Person.

(5) Kontrollen von Arbeitsmitteln nach Nummer 6.4 dürfen die diesbezüglich vom Arbeitgeber besonders unterwiesenen Beschäftigten durchführen.

8 Durchführung der Prüfungen und Kontrollen

8.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber ist für die Festlegungen zur Durchführung der Prüfungen und Kontrollen verantwortlich und hat die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. [...]

(2) Bei Vergabe eines Prüfauftrages sind Prüffart, -tiefe und -umfang sowie die Zulässigkeitsgrenzen der beabsichtigten Prüfverfahren zwischen Arbeitgeber und Auftragnehmer einer Prüfung (z. B. ZÜS) abzustimmen.

8.2 Bewertung der Ergebnisse

(1) Der ermittelte Istzustand ist mit dem Sollzustand zu vergleichen und hinsichtlich der Aussage, ob und unter welchen Bedingungen das Arbeitsmittel weiterhin sicher verwendet werden kann, zu bewerten.

(2) Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegte Prüffrist ist zu überprüfen, ggf. ist eine Anpassung vorzuschlagen. [...]

8.3 Dokumentation

8.3.1 Prüfungen nach Nummer 4.2

(1) [...] die Aufzeichnungen [müssen] mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung,
2. Prüfumfang,
3. Ergebnis der Prüfung und
4. Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten die elektronische Signatur.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Mindestangaben sollte auch das Datum und der Anlass der Prüfung angegeben sein [...].

(3) Prüfungen können auch in elektronischer Form dokumentiert werden. Der [...] erforderliche Nachweis der durchgeführten Prüfung für Arbeitsmittel, die an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet werden, kann z.B. durch eine Prüfplakette, eine Stempelung oder eine Kopie der Prüfaufzeichnung erfolgen.

(4) Aufzeichnungen der Prüfungen der Arbeitsmittel nach Anhang 3 BetrSichV sind über die gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels aufzubewahren.

8.3.2 Prüfbescheinigungen von Prüfungen nach Nummer 4.3

(1) Für die Erteilung von Prüfbescheinigungen durch zugelassene Überwachungsstellen oder die Aufzeichnung der Ergebnisse von Prüfungen von

überwachungsbedürftigen Anlagen durch zur Prüfung befähigte Personen gelten die Regelungen des § 17 BetrSichV.

(2) Zusätzlich zu den in § 17 Absatz 1 genannten Mindestangaben ist auch der Anlass der Prüfung anzugeben, z.B. Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung, Festigkeitsprüfung, Hauptprüfung.

8.3.3 Kontrollen nach Nummer 5

Für die Ergebnisse der Kontrollen nach Nummer 5 bestehen keine den Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten [...] und [...] vergleichbaren Pflichten.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Grünes Licht für Novelle des Elektro- und Elektronikgesetzes

Der Umweltausschuss hat am Mittwoch dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG, [21/1506](#)) in der zuvor vom Ausschuss geänderten Fassung zugestimmt.

Ziel der ElektroG-Novelle, mit der auch eine Änderung der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom März 2012 umgesetzt werden soll, ist eine verbesserte Sammlung und Entsorgung alter Elektrogeräte. Insbesondere sollen Sammelmengen gesteigert und Brandrisiken durch falsch entsorgte oder beschädigte Lithiumbatterien vermindert werden.

In den Beratungen seien diverse Verbesserungen erreicht worden, betonte ein Mitglied der Unionsfraktion, unter anderem beim »Thekenmodell«, wonach Elektroaltgeräte nur

durch geschultes Personal in Sammelbehältnisse einsortiert werden sollen. Auch Batterien dürften nur durch fachkundiges Personal entnommen und getrennt entsorgt werden. Zusätzlich seien die Regeln zur Verbraucherinformation im parlamentarischen Verfahren konkretisiert worden, so der CDU-Abgeordnete. In einem Entschließungsantrag plädierten Union und SPD zudem für die Prüfung eines Verbots für Einweg-E-Zigaretten.

Mit den Änderungen reagiere man auf das Brandrisiko von Lithium-Ionen-Batterien und -Akkus, ergänzte ein Vertreter der SPD-Fraktion. Mit Blick auf eine verbesserte Verbraucherkommunikation habe man auch die Regeln zur Kennzeichnung überarbeitet. Verbraucher müssten informiert werden, dass sie Geräte nun auch im Handel zurückgeben könnten. *Quelle: [Deutscher Bundestag](#) (gekürzt)*



Bundesumweltministerium startet Länder- und Verbändeanhörung für VerpackDG

Wer Verpackungen auf den Markt bringt, soll künftig einen finanziellen Beitrag zur Verpackungsvermeidung leisten. So sieht es der [Entwurf](#) für ein neues Verpackungsgesetz vor, den das Bundesumweltministerium (BMUKN) heute [17.11.2025] in die Länder- und Verbändeanhörung gegeben hat. Der Entwurf sieht überdies höhere Recyclingquoten vor. Und Hersteller gewerblicher Verpackungen sowie Organisationen, die gewerbliche Verpackungen entsorgen, benötigen in Zukunft eine Zulassung.

Ab August 2026 gelten EU-weit die neuen Vorgaben der europäischen Verpackungsverordnung. Um ein reibungsloses Zusammenspiel der EU-Verpackungsverordnung mit dem deutschen Recht sicherzustellen, soll das bisherige Verpackungsgesetz (VerpackG) durch ein neues Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) abgelöst werden. Dabei sollen die in Deutschland etablierten Strukturen beibehalten und verbessert werden.

Im Kern sieht der Gesetzentwurf folgende Neuerungen vor:

- Zulassungspflicht für alle Hersteller und Organisationen: Bisher kannte das deutsche Verpackungsrecht lediglich Zulassungsverfahren für duale Systeme, die für
- die haushaltsnahe Entsorgung der Verpackungsabfälle (gelber Sack, gelbe Tonne), zuständig sind. Die EU-Verpackungsverordnung verlangt nun, dass Zulassungsverfahren für alle Organisationen, die die erweiterte Herstellerverantwortung für mehrere Hersteller wahrnehmen, etabliert werden. Hersteller, die sich einer solchen Organisation nicht angeschlossen haben, müssen eine individuelle Zulassung beantragen. Für diese Akteure sieht das neue Gesetz ein möglichst bürokratiearmes automatisiertes Verfahren vor. Die Zulassung erfolgt bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR), die dafür auch von diesen Akteuren mitfinanziert werden muss. Bislang wurde die ZSVR ausschließlich von den dualen Systemen und Betreibern von Branchenlösungen finanziert. Deshalb gibt es ergänzende Regelungen zur Finanzierung der ZSVR.
- Hersteller sollen Maßnahmen zur Abfallvermeidung finanzieren: Die EU-Verpackungsverordnung verpflichtet die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass bestimmte Akteure einen Mindestanteil ihres Budgets nutzen, um Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen zu finanzieren. Duale Systeme, Branchenlösungen und

sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung sowie die von diesen Organisationen nicht vertretenen Hersteller sind laut Entwurf verpflichtet, fünf Euro je bereitgestellter Tonne Verpackungen an eine gemeinsame Organisation zahlen. Diese soll daraus Maßnahmen zur Stärkung von Mehrwegverpackungen und Wiederbefüllung finanzieren, um so zur Reduktion von Verpackungsabfällen beizutragen. Beispiele für solche Maßnahmen können die Anschubfinanzierung für neue Mehrwegsysteme oder Aufklärungsmaßnahmen über die Nutzung von Mehrwegverpackungen sein. Das vorgeschlagene Modell dürfte einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung von Verpackungsabfällen liefern.

- **Stärkung des Recyclings:** Mit dem neuen VerpackDG sollen die Recyclingquoten für Kunststoffe, Aluminium und Eisenmetalle, die die dualen Systeme erfüllen müssen, angehoben werden. Ab 2028 müssen mehr Verpackungsabfälle aus diesen Materialien recycelt werden. Für Aluminium und Eisenmetalle steigt die Quote um

fünf Prozent auf jeweils 95 Prozent. Für Kunststoffabfälle verändert sich die Quote in zweierlei Hinsicht: Ab 2028 gilt anstelle einer Verwertungsquote eine Recyclingquote von 75 Prozent. Davon müssen 70 Prozent, also fünf Prozent mehr als bisher, durch werkstoffliches Recycling erfolgen. Dadurch ergeben sich neue Möglichkeiten: Die erhöhte Quote kann durch werkstoffliche, aber auch andere Recyclingverfahren erfüllt werden. Durch diese Maßnahme wird der Anteil von Kunststoffen, die in Müllverbrennungsanlagen verwertet werden, weiter sinken.

Die Länder- und Verbändeanhörung findet über eine strukturierte Onlineabfrage bis zum 5. Dezember 2025 statt. Dies ermöglicht die gezielte Auswertung der Rückmeldungen. Das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz soll im ersten Quartal 2026 im Bundeskabinett beschlossen werden. Anschließend muss es vom Bundestag verabschiedet werden, der Bundesrat wird beteiligt. *Quelle: [Pressemitteilung BMUKN](#) 17.11.2025*



Bundestag stimmt Strom- und Energiesteuernovelle zu

Der Bundestag hat die Strom- und Energiesteuernovelle verabschiedet. Die Ausschussfassung bringt wesentliche Klarstellungen zu erneuerbaren Anlagen, Speichern und Ladeinfrastruktur sowie wichtige Anpassungen bei der Entlastung für das Produzierende Gewerbe. Die zentralen Änderungen und ihre Bedeutung für die Praxis wird in einem [Artikel bei den RGC News](#) eingeordnet:

»Der Bundestag hat letzten Donnerstag [3.11.2025] der Novelle des Strom- und Energiesteuerrechts zugestimmt und damit den Weg für eine umfassende Reform geebnet. Grundlage war die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, der den ursprünglichen Regierungsentwurf in mehreren Punkten angepasst und präzisiert hat.«

Folgendes sind die wesentlichen Ausschussänderungen:

- Neuordnung der Definitionen: Wegfall des Begriffs »Strom aus erneuerbaren Energieträgern«
- Querlieferungen innerhalb von Wind- und Solarparks
- Anknüpfung an das Marktstammdatenregister & das EnFG
- Ergänzungen für das Produzierende Gewerbe: Präzisierungen zu § 9b StromStG

Im [Artikel](#) werden die Punkte erläutert und bewertet.



Niedrigere Netzentgelte für Strom

Die vier großen Übertragungsnetzbetreiber sollen 2026 einen Bundeszuschuss von 6,5 Milliarden Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) erhalten. Der Zuschuss soll die Netzentgelte und damit die Stromkosten für private Haushalte und Unternehmen dämpfen. Zudem will

die Bundesregierung den EU-Mindeststeuersatz für Strom für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft ab 2026 verstetigen.

Die niedrigere Stromsteuer für rund 600.000 produzierende Unternehmen, Land- und Forstwirte soll auf Dauer gelten, um das Wirtschaftswachstum zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern. Entlastet werden große, aber vor allem auch die vielen mittelständischen Betriebe.

Der Bundestag hat die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz und im Stromsteuer-Gesetz nun beschlossen. Der

Bundesrat muss beide Gesetze noch abschließend beraten. Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt können sie dann in Kraft treten. *Quelle: [Bundesregierung](#) (stark gekürzt)*

Außerdem soll die Gasspeicherumlage ab dem 1.1.2026 wegfallen. *Quelle [Bundesregierung](#)*



Kabinett beschließt Anpassung des Chemikaliengesetzes an die neue F-Gase-Verordnung

Das Bundeskabinett hat den [Regierungsentwurf](#) eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes beschlossen. Damit sollen die erweiterten Anforderungen der neuen F-Gase-Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden. Darunter fallen insbesondere die erweiterten Verbote des Bereitstellens und Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter die EU-F-Gas-Verordnung fallen. Der Gesetzesentwurf geht nun in das parlamentarische Verfahren.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 5. November 2025 wird das Chemikaliengesetz an die neue EU-F-Gase-Verordnung angepasst. Damit werden die bisherigen nationalen Verbote § 12i bis § 12k neu gefasst. Die europaweit direkt geltenden Verbote der EU-Verordnung wurden ebenso wie die Kennzeichnungspflicht nach § 12i Absatz 5 teilweise gestrichen. Konkretisiert werden die Verbote der Bereitstellung von vorbefüllten Erzeugnissen und Einrichtungen, die keine Quotenzuteilungen erhalten haben. Zudem werden die Sanktionsbestimmungen verschärft: Nunmehr können

Behörden schwerwiegende oder wiederholte Verstöße mit einer vorübergehenden Suspendierung vom Verkehr mit F-Gasen ahnden.

In § 16f Absatz f wird die Informationspflicht von Lieferanten in die sogenannte SCIP-Datenbank um einen Datenpunkt reduziert: Der »Grund für die Aufnahme des Stoffes in die Liste nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006« muss nicht mehr angegeben werden.

Der [Gesetzesentwurf](#) enthält nicht die mit der Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung geplanten Anpassungen der Sachkundanforderungen an Tätigkeiten mit F-Gasen. Dieser ist ebenfalls zeitnah geplant.

Der [Gesetzesentwurf](#) wurde dem Bundesrat zur Beratung zugeleitet und muss noch vom Bundestag beschlossen werden. Die Länder müssen ihm nicht zustimmen. *Quelle: Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 12.11.2025, auf Basis der DIHK*



Änderung des Produktsicherheitsgesetzes

Die Bundesregierung will Regelungen zur Sicherheit von Maschinen und Produkten neu fassen. Dazu hat sie den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften ([21/2511](#)) vorgelegt.

Ziel ist es laut Entwurf, Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG aus dem Produktsicherheitsgesetz zu streichen und Regelungen in das Produktsicherheitsgesetz aufzunehmen, die der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/988 dienen. Inhaltlich umfassen die Durchführungs-

bestimmungen Verfahrensregelungen sowie Bußgeld- und Straftatbestände.

Des Weiteren soll das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) geändert werden. Mit dem in Paragraph 5 Absatz 2 Nummer 2 LFGB verankerten Verbot, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte herzustellen, zu behandeln und in den Verkehr zu bringen, wurde die Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit der Verbraucher gefährden in

nationales Recht umgesetzt. Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2023/988 wurde die Richtlinie 87/357/EWG mit Wirkung zum 13.12.2024 aufgehoben. Die Regelung

des Paragraph 5 Absatz 2 Nummer 2 LFGB wird daher aufgehoben. *Quelle: [Deutscher Bundestag](#)*



EU-Parlament beschließt Maßnahmen für Bodenschutz, Mikroplastikreduktion und Chemikalienregulierung

Das Europäische Parlament hat am 23.10.2025 Maßnahmen im Umwelt- und Chemikalienbereich verabschiedet. Dabei geht es um ein neues Gesetz zur Bodenüberwachung, neue Vorhaben zur Reduktion von Mikroplastik sowie die Verschiebung der überarbeiteten CLP-Verordnung.

- Mit dem [Soil Monitoring Law](#) schafft die EU einen einheitlichen Rahmen zur Bodenüberwachung. Ziel der Richtlinie ist es, bis 2050 gesunde Böden in ganz Europa zu erreichen. Im Fokus stehen die Bodenresilienz, ein besserer Umgang mit kontaminierten Standorten und die Verringerung des Flächenverbrauchs – insbesondere durch die Reduzierung der Bodenversiegelung. Dabei sollen die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission den Zustand der Böden überwachen und bewerten. Für die Umsetzung der Richtlinie haben sie drei Jahre Zeit.
- Die EU führt zudem neue [Vorschriften zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik](#) ein. Ziel ist es, die Menge an Mikroplastik in der Umwelt bis 2030 um 30 Prozent zu reduzieren. Unternehmen, die jährlich mehr als fünf Tonnen Kunststoffgranulat umschlagen, sollen künftig Risikomanagementpläne umsetzen. Diese sollen Maßnahmen zur Verpackung, Schulung des Personals und zu geeigneter Ausrüstung enthalten, um die Freisetzung von Granulat zu verhindern. Bei Anlagen mit einer Jahresproduktion von mehr als 1.500

Tonnen Pellets muss die Einhaltung der Pläne bei großen und mittleren Unternehmen regelmäßig durch einen unabhängigen Dritten zertifiziert werden. Bei kleinen Unternehmen mit derselben Jahresproduktion ist eine einmalige Zertifizierung erforderlich. Die Vorschriften betreffen auch Transportunternehmen an Land und auf See. Die meisten Regelungen treten in zwei Jahren in Kraft, für den Seeverkehr gelten teilweise längere Übergangsfristen.

- Darüber hinaus hat das Europäische Parlament den »Stop-the-clock«-Mechanismus für die CLP-Verordnung beschlossen. Damit werden die neuen Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien um zwei Jahre auf den 1. Januar 2028 verschoben. Die Verschiebung der CLP-Verordnung ist Teil des »Omnibus VI«, das auf eine Vereinfachung der EU-Vorschriften für chemische Produkte abzielt. Im Rahmen des Omnibus VI sollen auch die Fristen im Hinblick auf Neukennzeichnung, verbindliche Formatierungsanforderungen, Werbung, Fernabsatz und Kennzeichnung von Kraftstoffpumpen angepasst werden. Ziel ist es, der chemischen Industrie in der EU mehr Planungssicherheit zu geben und die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu stärken.

Quelle: Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 29.10.2025, auf Basis der DIHK



Referentenentwurf zur Änderung des Umweltstrafrechts

Das Bundesjustizministerium (BMJV) hat einen [Referentenentwurf](#) (mit Synopse) zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und weiterer Umweltgesetze veröffentlicht. Mit dem Entwurf soll die europäische Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie sieht neue Straftatbestände vor und trägt der zunehmenden Bedeutung des grenzüberschreitenden Umweltschutzes Rechnung. Das deutsche Umweltstrafrecht

enthält bereits viele Elemente, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Dennoch folgt aus den europäischen Vorgaben Umsetzungsbedarf in mehreren Gesetzen und Verordnungen. Der Gesetzentwurf des BMJV sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

Strafrechtliche »Produkthaftung« für umweltschädliche Erzeugnisse

Als Reaktion auf den sogenannten Dieselskandal sieht die Richtlinie erstmals auch eine strafrechtliche

Verantwortlichkeit für das Inverkehrbringen bestimmter umweltschädlicher Produkte vor. Das rechtswidrige Inverkehrbringen eines Produktes soll unter Strafe gestellt werden, wenn die Verwendung dieses Produkts in größerem Umfang (d.h. zum Beispiel durch eine größere Anzahl von Nutzern) zu einem erheblichen Schadstoffausstoß und damit zur Luftverunreinigung führen kann. Im deutschen Strafrecht soll dies im Wesentlichen durch eine Anpassung des Straftatbestands der Luftverunreinigung (§325 StGB) umgesetzt werden.

Neuer Straftatbestand für die rechtswidrige Ausführung umweltgefährdender Vorhaben

Im Strafgesetzbuch soll der neue Straftatbestand »Unerlaubte Ausführung von Vorhaben« in § 327a StGB eingeführt werden. Dieser stellt die rechtswidrige Durchführung umweltgefährdender Vorhaben unter Strafe. Das gilt jedoch nur für solche Vorhaben, bei denen im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine entsprechende Vorprüfung erforderlich ist. Dazu gehören beispielsweise große Infrastrukturprojekte sowie der Bau von Kraftwerken oder chemischen Industrieanlagen.

»Ökosystem« als schützenswertes Gesamtgefüge

In allen Tatbeständen, die die Gefährdung oder Schädigung bestimmter sogenannter Umweltmedien sanktionieren, soll das »Ökosystem« als weiteres Umweltmedium aufgenommen werden. Der Begriff des »Ökosystems« soll in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB gesetzlich definiert werden. Bisher enthält das deutsche Strafrecht die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft, Tiere, Pflanzen und die menschliche Gesundheit. Die Richtlinie sieht das »Ökosystem« als weiteres, schützenswertes Umweltmedium im Strafrecht vor. Damit soll der Bedeutung des Zusammenwirkens verschiedener Organismen und ihrer abiotischen Umgebung für den Umweltschutz Rechnung getragen werden.

Immission von »Energie« als neue Tathandlung

In den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches soll die Immission bestimmter Energieformen wie »Geräusche«, »Erschütterungen«, »thermische Energie« oder

»nichtionisierende Strahlen« ergänzt werden. Die Richtlinie sieht unter bestimmten Voraussetzungen vor, auch die Einleitung, Abgabe oder Einbringung von »Energie« unter Strafe zu stellen. Darunter werden beispielsweise Wärme, Lärm sowie Licht verstanden. Das deutsche Strafrecht bildet dies bisher nicht in allen Fällen ab.

Einführung eines Qualifikationstatbestands bei katastrophalen Folgen für die Umwelt

In § 330 Absatz 2 StGB soll ein neuer Qualifikationstatbestand für Fälle eingeführt werden, in denen durch die vorsätzliche Verwirklichung eines Straftatbestandes vorsätzlich katastrophale Folgen für die Umwelt hervorgerufen werden.

Änderungen im Nebenstrafrecht

Die Richtlinie verlangt schließlich eine Vielzahl von Änderungen im Nebenstrafrecht, also bei den Strafvorschriften außerhalb des Strafgesetzbuches. Folgeanpassungen ergeben sich auch in einer Reihe von Rechtsverordnungen. Es müssen neue Straftatbestände geschaffen, Bewehrungslücken geschlossen, Strafraumen an die Richtlinienvorgaben angepasst, Strafdrohungen für Versuchs- und Leichtfertigkeitstaten eingeführt sowie Qualifikationen im Falle katastrophaler Auswirkungen auf die Umwelt sowie im Falle des Todes eines Menschen vorgesehen werden.

Anhebung der Höchstbeträge für Geldbußen gegen Unternehmen

Zur Umsetzung der Sanktionsvorgaben der Richtlinie für juristische Personen soll im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße im Falle von vorsätzlichen Straftaten einer Leitungsperson von derzeit zehn auf künftig 40 Millionen Euro angehoben werden. Im Falle einer fahrlässigen Straftat soll der Höchstbetrag der Verbandsgeldbuße von derzeit fünf auf künftig 20 Millionen Euro erhöht werden. Denn seit jeher beträgt das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße bei fahrlässigen Straftaten die Hälfte des Höchstmaßes, das bei vorsätzlichen Straftaten gilt. Das entspricht auch dem in §17 Absatz 2 OWiG niedergelegten Rechtsgedanken. *Quelle: [Pressemitteilung BMJV](#) (gekürzt)*



Bundeskabinett regelt frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verbindlicher

Das Bundeskabinett hat am 5. November den [Gesetzentwurf für den Bürokratierückbau](#) im Bereich des Bundesministeriums des Innern beschlossen. Darin enthalten ist die

Einführung eines neuen § 25a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), der eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor Antragstellung verbindlicher regelt und digitale Vorgaben

ergänzt. Damit will die Bundesregierung Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage müssten Behörden nach dem Gesetzesentwurf darauf hinwirken, dass eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend (nicht wie bisher »möglichst«) vor Antragsstellung durchgeführt wird. Zudem ist nicht mehr nur das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu übermitteln und mitzuteilen,

sondern auch deren wesentlicher Inhalt. Neu ist ebenfalls, dass dies in einem verkehrsüblichen elektronischen Format geschehen muss.

Der Entwurf geht nun in das parlamentarische Verfahren. Der Bundesrat muss dem Gesetz zustimmen. *Quelle: Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 12.11.2025, auf Basis der DIHK (gekürzt)*

€S Europäisches Parlament stimmt über Nachhaltigkeits-Omnibus ab

Im zweiten Anlauf hat das Europäische Parlament den Vorschlag der EU-Kommission zum sogenannten Omnibus I zur Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) mit Änderungen angenommen. Nachdem am 22. Oktober 2025 der Bericht des Rechtsausschusses zum Omnibus-I-Paket (Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattungs- und der Lieferkettenrichtlinie) im EP-Plenum mit knapper Mehrheit abgelehnt wurde, wurde am 13. November 2025 erneut über die Änderungsanträge aus dem Rechtsausschuss und fast 300 zusätzliche Änderungsanträge im Plenum abgestimmt. Somit hat auch das Europäische Parlament seine [Verhandlungsposition](#) für den Trilog festgelegt.

In Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichtserstattung schlägt das [Europäische Parlament](#) unter anderem folgende Änderungen vor:

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll nur für Unternehmen (und Mutterunternehmen) gelten, die mehr als 1.750 Mitarbeiter und mehr als 450 Millionen Euro Nettoumsatz haben. Beteiligungsgesellschaften sollen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden. Der Voluntary SME-Standard (VSME) soll als Wertobergrenze verankert werden. Das Europäische Parlament hat betont, dass hierbei auf die Empfehlung der Kommission zum VSME zurückgegriffen werden soll. Es schlägt zudem eine Evaluation des VSME alle vier Jahre vor. Artikel 29aa zu den optionalen Taxonomieangaben aus dem Vorschlag der Kommission soll nach dem Parlament ganz gestrichen werden. Auch bei den von der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie erfassten Drittstaatenunternehmen werden Änderungen vorgeschlagen. Die Nettoumsatzerlöse von Tochterunternehmen der Drittstaatenunternehmen sollen mehr als 450 Millionen betragen, damit die Art. 40a ff für die Drittstaatenunternehmen anwendbar sind.

In Bezug auf die EU-Lieferkettenrichtlinie schlägt das EP unter anderem folgende Änderungen vor:

- Erhebliche Verkleinerung des Anwendungsbereichs: Nur noch Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern und mehr als 1,5 Milliarden Euro weltweitem Nettoumsatz sollen direkt von der CSDDD betroffen sein. Dies entspricht auch dem Vorschlag des Rates vom Juni 2025.
- Sorgfaltspflichten in der gesamten Wertschöpfungskette: Anders als vom Rat und der EU-Kommission vorgeschlagen sollen Sorgfaltspflichten über die gesamte Wertschöpfungskette hinaus ausgeübt und nicht auf direkte Geschäftspartner beschränkt werden. Jedoch soll ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden. Unternehmen sollen nur dort tätig werden, wo Risiken identifiziert wurden. Risiken können nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit priorisiert und nacheinander adressiert werden. Bei der abstrakten Risikoanalyse soll ausschließlich auf vorhandene Quellen zurückgegriffen werden.
- Streichung des spezifischen, EU-weiten Haftungsregimes: Das Europäische Parlament folgt damit den Vorschlägen der EU-Kommission und des Rates.
- Komplette Streichung der Vorgaben zu Klimaschutzplänen: Unternehmen sollen im Rahmen der CSDDD nicht mehr zur Aufstellung von Klimaschutzplänen und der Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet werden. Außerdem wird vorgeschlagen, die Umsatzreferenz bei Geldbußen zu streichen und eine weiterreichende Harmonisierung von Artikeln vorzunehmen.

Der Trilog wird diese Woche [KW 47/2025] beginnen. Mit einer Verabschiedung der Omnibus-I-Richtlinie ist vermutlich im Q1/Q2 2026 zu rechnen. *Quelle: DIHK 17.11.2025*

Vorschlag zur Änderung der Entwaldungsverordnung

Am 21.10.2025 hat die Kommission einen [Vorschlag zur Änderung der Entwaldungsverordnung](#) vorgelegt.

Die vorgeschlagene Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung oder EUDR) zielt darauf ab, bestimmte Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Händler anzupassen, um Vereinfachungen zu bewirken und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Dies geschieht unter anderem, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu unterstützen und die Belastung des neu eingerichteten Informationssystems zu reduzieren, da die Prognosen einen deutlich höheren Verkehr als erwartet anzeigen.

Die wichtigsten Änderungen umfassen:

1. **Entfall der Sorgfaltspflicht für nachgelagerte Akteure und Händler:**
Die Verordnung führt die neue Kategorie der »nachgelagerten Marktteilnehmer« ein. Sowohl nachgelagerte Marktteilnehmer als auch Händler sind nicht mehr verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen und Sorgfalterklärungen über das Informationssystem zu übermitteln. Diese Änderung verringert die Berichtspflichten und die erforderliche Anzahl von Interaktionen mit dem Informationssystem erheblich. Nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler müssen sich jedoch weiterhin im Informationssystem registrieren. Unabhängig von ihrer Größe müssen alle nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler weiterhin die vollständige Rückverfolgbarkeit gewährleisten, indem sie die Referenznummern der Sorgfalterklärungen oder die zugewiesenen Identifikationsnummern erfassen und weitergeben.

2. **Vereinfachte Regelung für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger:**
Es wird eine neue Unterkategorie von Marktteilnehmern, die »Kleinst- und Kleinprimärerzeuger«, eingeführt, sofern diese in einem als Land mit geringem Risiko eingestuften Land niedergelassen sind. Für diese Gruppe, die natürliche Personen oder Kleinst- oder Kleinunternehmen umfasst, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer vollständigen Sorgfalterklärung. Stattdessen müssen sie eine einmalige vereinfachte Erklärung über das Informationssystem übermitteln, wodurch ihnen eine Identifikationsnummer zugewiesen wird, die sie mit den relevanten Erzeugnissen weitergeben.
3. **Anpassung der Geltungsbeginn-Fristen:**
Die Fristen für den Geltungsbeginn der wesentlichen Verpflichtungen (Art. 3 bis 13, 20, 21, 23, 26, 31 und 32) werden angepasst. Sie gelten allgemein ab dem 30. Dezember 2025. Für Marktteilnehmer, die Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen sind, gelten diese Verpflichtungen jedoch später, nämlich ab dem 30. Dezember 2026.
4. **Überprüfungsklausel:**
Das Datum der allgemeinen Überprüfung der Verordnung wird auf den 30. Juni 2030 verlegt, um die gesammelten Erfahrungen bei der Durchsetzung in die Bewertung einfließen zu lassen. Die Verpflichtungen zur Durchführung spezifischer Folgenabschätzungen (Artikel 34 Absätze 1 bis 4) werden gestrichen und in die allgemeine Überprüfung integriert.

Hintergrundinformationen

UBA führt 500-Gramm-Schwelle für Einwegkunststoffverpackungen ein

Tüten und Folienverpackungen sowie Lebensmittelbehälter mit einem Inhalt von mehr als 500 Gramm fallen künftig nicht mehr in den Anwendungsbereich des EWKFondsG. Das gilt ebenso entsprechend für leere Lebensmittelbehälter. Damit wird die Anwendung des Gesetzes praxistauglicher gestaltet. Die neue Mengenschwelle gilt ab sofort und wird durch eine [Verwaltungsvorschrift](#) festgelegt. Ausführlicher wird die Einführung der Mengenschwelle im News-Beitrag »[UBA führt 500-Gramm-Schwelle für](#)

[Einwegkunststoffverpackungen ein](#)« thematisiert. Die DIWID-Startseite wurde entsprechend angepasst.

Sofern Mengenmeldungen an das UBA Produkte betreffen, die über der Mengenschwelle von 500 Gramm liegen, raten wir [DIHK] zu einer Korrektur der Meldung. *Quelle: Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 12.11.2025, auf Basis der DIHK*

Nationaler Emissionshandel: Update Leitfaden

Wir [DEHSt] möchten Sie heute auf die aktualisierte Fassung des [Leitfadens](#) zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen im nEHS für die Jahre 2023 bis 2030 aufmerksam machen.

Wir haben den Leitfaden für die Jahre 2023 bis 2030 unter anderem in folgenden Punkten angepasst:

- Aktualisierung bezüglich der Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Präzisierung der Aussage zur aktuellen Umsetzbarkeit der Nachweisführung
- Ergänzung eines Kapitels zu Änderungen des Überwachungsplans

- Ergänzung eines Kapitels und eines Anhangs mit Beispiel zu im Kreis geführten Brennstoffen beziehungsweise Restbrennstoffen
- Ergänzungen um besondere Hinweise zur Verifizierung in Zusammenhang mit EU-ETS 2 und nEHS
- Ergänzung einer weiteren Vollzugserleichterung für die Berechnung der Treibhausgasminderung bei Abfallbrennstoffen mit Abfallschlüsselnummer
- Ergänzungen des Anhangs 6 um die Festwerte für holzige Siebüberläufe aus der Bio- und Grünabfallbehandlung

Alle Änderungen sind im [Leitfaden](#) kenntlich gemacht.

Quelle: [DEHSt-Newsletter Nr. 57](#) vom 19.11.2025

BMV: Masterplan Ladeinfrastruktur 2030

Der [Masterplan Ladeinfrastruktur 2030](#) schafft – aufbauend auf den Vorgängern von 2019 und 2022 – verbesserte Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau und konkretisiert insbesondere Ziele für Elektro-Lkw. Mit rund 40 Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern ist er kompakter, weniger kleinteilig und stärker auf förderliche Rahmenbedingungen ausgerichtet – etwa durch vereinfachte Genehmigungen, schnellere Netzanschlüsse, Investitionen und Innovationsförderung. Die DIHK bewertet den Entwurf grundsätzlich positiv. Leider werden sowohl der erforderliche Netzausbau als auch technologieoffene Ansätze (z.B. Wasserstoffladeinfrastruktur) im Masterplan nicht berücksichtigt.

Unternehmen sind zentrale Akteure beim Aufbau und Betrieb der Ladeinfrastruktur. Die Bundesregierung plant daher eine enge Abstimmung mit allen Beteiligten, um gemeinsame Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Die DIHK/IHK-Organisation wird diesen Prozess eng begleiten. Details zu den Förderprogrammen will das BMV 2026 veröffentlichen – vorbehaltlich ausreichender Haushaltsmittel und der Zustimmung von Kabinett und Bundestag.

Der [Masterplan](#) beinhaltet u.a. folgende Maßnahmen:

- Förderprogramme sollen den Aufbau von Ladeinfrastruktur (LIS) in Mehrparteienhäusern, auf Betriebsgeländen, in Depots und Betriebshöfen für Nutzfahrzeuge und Busse mit alternativen Antrieben unterstützen. Auch öffentliche Lkw-Ladepunkte außerhalb von

Autobahnen – etwa an Autohöfen oder in Gewerbegebieten – sowie Netzanschlüsse und elektrische Gebäudeinstallationen werden gefördert.

- Neben dem bereits eingeführten Investitionsbooster prüft das BMF auch eine Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für neu zugelassene reine E-Pkw.
- Das BMW plant eine Anpassung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) nach Art. 14 EPBD mit Pooling- und Flexibilisierungsmöglichkeiten für Ladepunkte an öffentlich zugänglichen Stellplätzen von Nichtwohngebäuden (z. B. an Handsparkplätzen). Neben der Anzahl soll künftig auch die Ladeleistung als Erfüllungsoption gelten – ein Anliegen, das die DIHK maßgeblich unterstützt hat.
- Zur Preistransparenz beim Ad-hoc-Laden soll eine zentrale Datenplattform geschaffen werden, die Preise aller LIS-Betreiber bündelt und für Apps und Navigationssysteme nutzbar macht.
- Digitalisierte Antragsverfahren für Mittelspannungsanschlüsse sind geplant. Zur Erhöhung der Transparenz über Netzanschlusskapazität sollen Netzbetreiber zudem Informationen zu verfügbaren Anschlusskapazitäten und groben Kostenschätzungen online bereitstellen. Verbindliche Rückmeldefristen für Netzanschlussbegehren sollen Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft stärken.
- Das BMV will bidirektionales Laden über Innovationsförderung und Pilotprojekte in Mehrparteienhäusern und Betriebshöfen einführen und skalieren. Zudem sind

stromsteuerliche Erleichterungen geplant, um zu verhindern, dass E-Fahrzeugnutzer als Versorger und Steuerschuldner gelten.

- Als Ergänzung zum Megawattladen sollen standardisierte, herstellerübergreifende Wechselbatterien für

Nutzfahrzeuge erprobt werden. *Quelle: Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 29.10.2025, auf Basis der DIHK*



REACH: SVHC-Kandidatenliste um einen Stoff erweitert

Die ECHA hat am 5. November 2025 die Kandidatenliste um den Stoff »1,1'-(ethane-1,2-diyl)bis[pentabromobenzene] (DBDPE)« (EC-Nr. 284-366-9 | CAS-Nr. 84852-53-9) erweitert, der als vPvB-Stoff gilt. Dieser Stoff wird in folgenden Produkten verwendet: Klebstoffe und Dichtungsmittel, Beschichtungsprodukte, Füllstoffe, Kitte, Putze, Modelliermasse, Tinten und Toner, Lederpflegeprodukte, Schmiermittel und Fette, Polituren und Wachse, Polymere,

Wasch- und Reinigungsmittel sowie Kosmetika und Körperpflegeprodukte. *Quelle: [ECHA Kandidatenliste](#)*

Die [IHK Südlicher Oberrhein](#) macht darauf aufmerksam, dass dies ohne Übergangsfrist unaufgeforderte Mitteilungspflichten längs der Lieferkette von Erzeugnissen auslöst, sofern mehr als 0,1 % eines Kandidatenstoffs im Erzeugnis enthalten ist.



Online-Seminar: »Update zum PFAS-Beschränkungsverfahren«, am 13.01.2026

Im Januar 2023 haben die Fachbehörden aus den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen und Deutschland mit der Einreichung eines Anhang-XV-Dossiers bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ein Beschränkungsverfahren für Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) eingeleitet. An der nachfolgenden öffentlichen Konsultation beteiligten sich mehr als 4400 Stakeholder und reichten über 5600 Kommentare ein. Diese wurden seitens der dossiereinreichenden Behörden sorgfältig geprüft und relevante Informationen sind in die Überarbeitung des Dossiers eingeflossen. Die überarbeitete Version, das sogenannte Hintergrunddokument, bildet die Grundlage für die Stellungnahmen der wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA, RAC und SEAC. Die ECHA hat das Hintergrunddokument sowie Informationen zum weiteren zeitlichen Ablauf des Verfahrens im August 2025 veröffentlicht. Zudem wird sie Ende Oktober in einem Webinar Hinweise zur Beteiligung an der anstehenden SEAC-Konsultation geben.

Dies nehmen wir [REACH-CLP-Biozid-Helpdesks] zum Anlass, allen Unternehmen, Verbänden, Behörden und sonstigen Interessierten im Rahmen einer Online-Veranstaltung Hilfestellung und Hinweise bei der Handhabung des über 3000 Seiten langen Hintergrunddokuments zu geben. Zudem informieren wir über den aktuellen Stand sowie das zukünftige Verfahren, und geben ergänzende Hinweise zur Beteiligung an der bevorstehenden SEAC-Konsultation.

Während der Veranstaltung gehen wir auch auf Ihre spezifischen Fragen ein. Eine Übersicht über die Themen und Vortragenden können Sie der [Tagesordnung](#) entnehmen. Die Veranstaltung ist kostenfrei. *Quelle: [Helpdesk](#) (geringfügig angepasst)*

» [Anmeldung](#) für den 13.01.2026, 9:30 bis 12:30 Uhr
Anmeldeschluss ist der 08.01.2026; sofern nicht vorher ausgebucht.



Neue DGUV Publikationen



Information: DGUV Vorschrift 2

Die BG ETEM hat nun ihre spezifische Version der DGUV Vorschrift 2 (gültig ab 1.10.2025) veröffentlicht. Sie ist im [Medienportal](#) mit dem Webcode M18963005 abrufbar.

Weitere Publikationen:

- [DGUV Information 207-019](#) »Gesundheitsdienst«
- [DGUV Information 208-062](#) »Mensch und Arbeitsplatz - Auswahl und Einsatz von Exoskeletten«
- [DGUV Information 209-030](#) »Pressenprüfung«
- [BG RCI Kurz & Bündig - KB 027](#) »Betriebliches Eingliederungsmanagement einfach gemacht«
- [BG RCI Merkblatt A 039-2](#) »Big Points für Sicherheitsbeauftragte«
- [BG RCI Sicherheitskurzgespräch - SKG 018](#) »Sicherheitskennzeichnung«
- [FBFHB-038](#) »Meine Feuerwehrsutzhleidung - Informationen für Einsatzkräfte«
- [FBVW-203](#) »Wenn der Schein trügt – Gefahren durch Lichtflimmern«
- [FBVW-402](#) »Arbeiten im Homeoffice«
- [IFA 21387](#) »Das Gestis-Spaltenmodell 2025 - Eine Hilfestellung zur Substitutionsprüfung nach Gefahrstoffverordnung«
- [IFA 22565](#) »CHECK-UP Desk-Sharing: Gestaltungsempfehlungen für die Einführung und Umsetzung in einer Organisation«
- [IFA 22566](#) »Desk-Sharing: Ergebnisse einer Befragung zu psychischer Belastung, Beanspruchung und Beanspruchungsfolgen«



Sicherheitsbeauftragte: Aufgaben und Nutzen

Nach dem Vorhaben der Bundesregierung im Rahmen der Entbürokratisierung die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten zu kürzen, gibt Gerhard Kuntzemann, Leiter des Sachgebiets »Sicherheitsbeauftragte« bei der DGUV Unternehmen gute Argumente FÜR Sicherheitsbeauftragte an die Hand. Hier die wesentlichen Inhalte des [Artikels](#) bei Arbeit & Gesundheit:

Die Rolle der Sicherheitsbeauftragten ist für Unternehmen von großem Nutzen, da sie als unverzichtbare Multiplikatoren für sicheres und gesundes Verhalten im Betriebsalltag fungieren. Sicherheitsbeauftragte stammen aus dem Kollegenkreis und engagieren sich ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen Tätigkeit. Dieser kollegiale Bezug und die unmittelbare Präsenz vor Ort ermöglichen es ihnen, ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen und sofort auf erkannte Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen. Sie überwachen dabei auch, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen ordnungsgemäß benutzt werden.

Ein wesentlicher Vorteil für den Betrieb liegt in der ständigen Verfügbarkeit der Sicherheitsbeauftragten während der üblichen Arbeitszeiten, wodurch sie im Bedarfsfall sofort reagieren können, beispielsweise wenn ein Kollege sich nicht sicherheitskonform verhält. Sie stehen der Belegschaft und der Unternehmensleitung jederzeit für Fragen zum Arbeitsschutz zur Verfügung.

Besonders in Kleinbetrieben mit bis zu 50 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte von Bedeutung, da sie dort oft die einzigen Personen sind, die eine Qualifizierung im Arbeitsschutz besitzen. Obwohl die Verantwortung für Arbeitsschutz klar bei den Führungskräften liegt, unterstützen Sicherheitsbeauftragte diese maßgeblich bei Aufgaben wie der Vorbereitung oder Durchführung von Unterweisungen. Diese unterstützende Tätigkeit entlastet die Führungskräfte, die ansonsten diese Aufgaben selbst erledigen müssten. Zudem dienen Sicherheitsbeauftragte als wichtige Brückenköpfe für externe Arbeitsschutzakteure, wie

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die oft nur sporadisch im Betrieb sind.

Unternehmen profitieren durch einen Return on Investment (ROI), da Sicherheitsbeauftragte eine Kultur der Prävention in den Betriebsalltag integrieren und Kolleginnen und Kollegen dafür sensibilisieren. Auf der Habenseite sind demnach weniger Unfälle, weniger berufsbedingte Erkrankungen und damit weniger Ausfälle und Kosten zu

verzeichnen. Die Kosten für die Qualifizierung der Sicherheitsbeauftragten werden in der Regel vom jeweiligen Unfallversicherungsträger übernommen.

Die Sicherheitsbeauftragten müssen über soziale Kompetenz und eine gute Beobachtungsgabe verfügen, um unsichere Verhaltensweisen und Arbeitsabläufe zu erkennen und in ihrem Arbeitsbereich ein sicherheitsgerechtes Verhalten zu bewirken.



Generationenkonflikte am Arbeitsplatz und wie Führungskräfte diesen konstruktiv begegnen können

Klischees beschreiben junge Mitarbeitende oft als weniger belastbar, fordernd in Bezug auf Homeoffice und Überstundenmüde, was bei älteren Kollegen zu Unmut über die Arbeitsmoral führen kann. Solche Spannungen sind ein fruchtbarer Nährboden für Missverständnisse. Laut dem DAK-Gesundheitsreport »Gen Z in der Arbeitswelt« berichteten 28 Prozent der unter 30-Jährigen von Generationenkonflikten. Ein Viertel der Jüngeren, die diese Konflikte erleben, fühlt sich dadurch stark oder sehr stark belastet.

Die New-Work-Expertin und Führungskräfte-Coachin Laura Bornmann betont, dass die Gen Z nicht zu wenig ehrgeizig oder motiviert ist. Junge Menschen wollen arbeiten, jedoch anders: flexibel, ergebnisorientiert und mit Raum für eigene Stärken. Für sie sind Resultate wichtiger als Überstunden.

Die Konflikte wirken sich direkt auf die Arbeitszufriedenheit aus. Aktuell sind nur 26 Prozent der unter 30-Jährigen sehr zufrieden im Job, ein deutlicher Rückgang gegenüber 43 Prozent im Jahr 2015. Zu den größten Kritikpunkten zählen das Arbeitsklima, die Entwicklungsmöglichkeiten und der Gesundheitsschutz.

Die Corona-Pandemie hat die junge Generation geprägt, da mehr als die Hälfte der unter 30-Jährigen heute vorsichtiger mit Infekten umgeht und ein Viertel sich schneller krankschreiben lässt. Bornmann sieht dies als Zeichen eines Umdenkens. Dennoch arbeiteten alarmierende 65 Prozent der Beschäftigten unter 30 Jahren in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal krank. Hier sei es wichtig, dass Unternehmen eine Kultur schaffen, in der Krankschreibun-

gen ohne Nachteile möglich sind und Führungskräfte als Vorbilder fungieren, indem sie selbst Urlaub nehmen, ohne dabei E-Mails zu bearbeiten.

Ein weiteres ernstes Thema ist die mentale Gesundheit: 26 Prozent der unter 30-Jährigen berichten über depressive Symptome. Bornmann mahnt, dass psychische Gesundheit kein Tabu mehr sein darf und ältere Generationen sich ein Beispiel an der Offenheit der Jüngeren nehmen können.

Um ein gesundes und produktives Miteinander zu gewährleisten, sind gute Führung, betriebliches Gesundheitsmanagement und eine Kultur der Wertschätzung entscheidende Hebel. Bornmann ist überzeugt, dass die Generationen mehr Gemeinsamkeiten haben als angenommen, denn am Ende wünschen sich alle Anerkennung, Balance und Entwicklungsmöglichkeiten.

Im Artikel finden Sie 10 Tipps für eine unterstützende und gesunde Arbeitskultur:

1. Resilienz fördern
2. Entwicklung ermöglichen
3. Transparenz schaffen
4. Brücken bauen
5. Vorbild sein
6. Wertschätzung zeigen
7. Flexibilität bieten
8. Vertrauen geben
9. Offenheit leben
10. Reverse Mentoring einführen

» zum [Artikel bei Certo](#).



Angebot zur nachgehenden Vorsorge

Die nachgehende Vorsorge ist eine essenzielle Form der arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge, die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt ist. Ihr Ziel ist es, Symptome von arbeitsbedingten Erkrankungen frühzeitig zu erkennen, die erst lange nach der beruflichen Belastung auftreten, wie beispielsweise asbestbedingte Tumore, welche 30 bis 40 Jahre später entstehen können. Diese Vorsorge ist für Beschäftigte relevant, die während ihres Berufslebens gefährlichen Stoffen ausgesetzt waren, darunter krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe, Chemikalien, Blei oder Strahlung.

Für Unternehmen liegt der wesentliche Nutzen im Risikomanagement und der administrativen Entlastung. Arbeitgebende sind verpflichtet, die nachgehende Vorsorge nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten anzubieten. Sie haben jedoch die Möglichkeit, diese Verpflichtung zur Organisation auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu übertragen.

Diese Übertragung ist nur wirksam, wenn die betroffene Person zustimmt. Lehnt die Person ab, verbleibt die Verantwortung zur Organisation der Vorsorge beim Arbeitgebenden. Um diesen Prozess zu vereinfachen, können Arbeitgebende die Meldung zur nachgehenden Vorsorge seit Ende 2019 über das Meldeportal »DGUV Vorsorge« vornehmen. Dieses Portal wurde von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eingerichtet, um die bedarfsgerechte Organisation und Dokumentation zu ermöglichen.

Durch die Übertragung auf die Unfallversicherungsträger – welche die Vorsorge durch vier spezialisierte Dienste organisieren – entlasten sich die Betriebe von einer langfristigen und komplexen Verwaltungslast. Die Vorsorgedienste betreuten 2024 bereits 800.000 erfasste Personen. Im Rahmen dieser Vorsorge bieten die Unfallversicherungsträger auch erweiterte Vorsorgeangebote zur Früherkennung, etwa von Lungentumoren, an.

» zum [Artikel bei Arbeit & Gesundheit](#)



Unfälle durch nicht kraftbetriebene Handwerkzeuge

Der Gebrauch von Werkzeugen ist immer noch mit erheblichen Unfallgefahren verbunden. 2024 kam es zu 61.308 meldepflichtigen Arbeitsunfällen im betrieblichen Umfeld mit oder durch ein nicht kraftbetriebenes Handwerkzeug. Das entspricht etwa 9 Prozent aller Arbeitsunfälle im Betrieb (685.543 insgesamt). Das geht aus der neuen Broschüre »[Arbeitsunfallgeschehen 2024](#)« der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hervor.

Die gefährlichsten manuellen Handwerkzeuge sind alle Arten von Messern. 34.605 aller Arbeitsunfälle (56 Prozent) durch nicht kraftbetriebene Handwerkzeuge entfielen 2024 auf sie. Am häufigsten werden die Hände durch Handwerkzeuge verletzt. Betrachtet man die letzten fünf Jahre, dann war in fast 82 Prozent aller Arbeitsunfälle mit Handwerkzeugen dieses Körperteil betroffen.

Unfälle mit Handwerkzeugen sind auch mit längeren Ausfallzeiten verbunden:

- bei 48 Prozent lag die Ausfallzeit bei 1 bis 4 Wochen.
- 8 Prozent der Verunfallten waren länger als 4 Wochen (bis zu einem halben Jahr) arbeitsunfähig.

- Bei 109 Versicherten waren die Unfallfolgen so schwer nach Verletzungen mit nicht kraftbetriebenen Handwerkzeugen, dass Ihnen 2024 eine Unfallrente zuerkannt wurde.

Wie können Betriebe und Beschäftigte die Gefahren beim Umgang mit Handwerkzeugen minimieren?

- Die Sicherheit beginnt bereits bei der sorgfältigen Auswahl des richtigen Werkzeugs für die jeweilige Arbeitsaufgabe. Das GS-Zeichen weist darauf hin, dass ein Werkzeug geprüft wurde in Bezug auf seine Arbeitssicherheit.
- Wichtig ist auch die Ergonomie des Werkzeugs: Das Handwerkzeug muss der menschlichen Hand »gefallen«, das heißt es muss für den Anwender sicher und bequem zu greifen sein.
- Ordnung und Übersicht bei der Lagerung und dem Transport tragen auch zur Sicherheit bei. Klingen sollten zum Beispiel verdeckt sein oder in speziellen Halterungen aufbewahrt werden, um das Risiko zufällig hineinzugreifen, zu mindern.

- Zudem bedürfen Handwerkzeuge einer regelmäßigen Pflege, Wartung und Instandhaltung, um ihre Funktionstüchtigkeit zu erhalten und die Arbeitssicherheit während des Gebrauchs zu gewährleisten.
- Zentral ist zudem die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten, die Handwerkzeuge nutzen.

All diese Punkte sollten in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Sie ist die Grundlage für eine sichere Beschaffung und Nutzung von Werkzeugen.

Ausführliche Hinweise zum sicheren Umgang mit verschiedenen Werkzeugen finden Sie in der Broschüre »[Mensch am Arbeitsplatz – Arbeiten mit Handwerkzeugen](#)«. *Quelle: Pressemitteilung der DGUV 5.11.2025 (gekürzt und geändert)*



Ist Arbeit an Urlaubstagen oder freien Tagen versichert?

Arbeiten trotz offiziellem [Urlaub](#) oder gar einer Krankenschreibung – sind Beschäftigte an solchen Tagen gesetzlich unfallversichert?

Es kommt darauf an!

Ja, wenn Beschäftigte an einem Urlaubstag einer dem Unternehmen dienlichen Tätigkeit (arbeitsvertragliche Pflicht) nachgehen, sind sie versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine tätigkeitsbezogene Versicherung. Das bedeutet: Es ist in der Regel unerheblich, wann die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird. Maßgeblich ist, dass Beschäftigte zum Unfallzeitpunkt gearbeitet haben. Das gilt grundsätzlich sogar, wenn die Person krankgemeldet war.

Unabhängig davon sind die rechtlichen Bestimmungen zu Arbeits- und Erholungszeiten zu beachten.

Nein, wenn Beschäftigte an ihrem freien Tag zwar im Betrieb oder im Homeoffice sind, aber keiner dem Betrieb dienlichen Tätigkeit nachgehen. Etwa wenn sie lediglich mit einer Kollegin über private Themen sprechen. Problematisch kann auch eine fehlende Absprache mit den Vorgesetzten sein. Kann der Unfallversicherungsträger hierdurch die genauen Umstände des Unfalls nicht ermitteln, kann dies zulasten der Betroffenen gehen – etwa wenn ein Arbeitsunfall nicht anerkannt wird. Daher ist es immer zu empfehlen, sich abzustimmen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*



Unfall auf dem Firmenparkplatz wegen zu wenig Licht – wer haftet?

Frage

Wer haftet bei Unfällen auf einem Firmenparkplatz aufgrund mangelnder Lichtverhältnisse?

Antwort

Kommt es zu einem Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit), haftet die gesetzliche Unfallversicherung anstelle des Arbeitgebenden. Haben Betriebe vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ihre Arbeitsschutzpflichten verstoßen, können seitens der gesetzlichen Unfallversicherung Regressansprüche gegen das Unternehmen bestehen. Nummer 1.8 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung

fordert, dass Verkehrswege so angelegt und bemessen sein müssen, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, um Gefährdungen wie etwa [Stolperunfälle](#) zu vermeiden. Dazu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Näheres dazu ist auch der [ASR A1.8 »Verkehrswege«](#) und der [ASR A3.4 »Beleuchtung und Sichtverbindung«](#) zu entnehmen.

Quelle: Kathrin Kilian, Referat Vorschriften und Regeln, Hauptabteilung Prävention der DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#)



Recht auf Entschädigung bei fehlender Sichtverbindung nach draußen?

Frage

Ich habe in einem Ihrer Beiträge gelesen, dass Beschäftigte bis auf wenige Ausnahmen ein Recht auf eine

Sichtverbindung nach draußen haben. Steht mir eine Entschädigung zu, wenn dies über mehrere Jahre am Arbeitsplatz nicht gegeben war?

Antwort

Entschädigungsleistungen können von den Unfallkassen und Berufsgenossenschaften nur dann erbracht werden, wenn bei Ihnen ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit (Versicherungsfall) vorliegt. Die Pflicht der Arbeitgebenden, für eine [Sichtverbindung nach außen](#) in Arbeits- und Pausenräumen zu sorgen, ergibt sich aus Nummer 3.4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung. Die ASR A3.4 »Beleuchtung und Sichtverbindung« gibt Hinweise und

Empfehlungen, wie diese Anforderung erfüllt werden kann. Wählen Betriebe eine andere Lösung, muss diese mindestens das gleiche Schutzniveau erreichen. Bei Kenntnisnahme von Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften wird empfohlen, sich direkt an das Unternehmen (z. B. den Betriebsrat) oder den zuständigen Unfallversicherungsträger zu wenden. *Quelle: Kathrin Kilian, Referat Vorschriften und Regeln, Hauptabteilung Prävention der DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#)*



Vereinfachte Schallprognose in Arbeitsräumen mit dem SPA-Tool der BAuA

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) stellt mit der »SchallPrognoseApp (SPA)« ein praxisnahes Instrument zur freien Verfügung, um eine vereinfachte Schallprognose in Arbeitsräumen vorzunehmen. Die Software ermöglicht eine Abschätzung der Schalldruckpegel an Arbeitsplätzen. Grundlage hierfür sind die geometrischen und akustischen Eigenschaften des Arbeitsraumes sowie die Geräuschemissionsangaben der Schallquellen. Maßgeblich sind hier der Schallleistungspegel L_{WA} und der Emissions-Schalldruckpegel L_{pA} am Arbeitsplatz. Die in SPA implementierte Berechnungsmethode ist im Kern

deckungsgleich zum Spiegelquellenverfahren nach VDI 3760. Um die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen, werden die Raumausstattungsparameter aus praxisnahen Klassifizierungen gewählt. Der vorliegende Beitrag präsentiert sowohl den Funktionsumfang als auch den Anwendungsbereich der Software.

Dieser Artikel ist in der Zeitschrift »Lärmbekämpfung«, Volume 20, Nr. 6, S. 170-175 (www.laermbekaempfung.de) erschienen. *Quelle: [BAuA](#)*



Optimal vorbereitet bei Höhenarbeit

Im [Artikel auf Arbeit & Gesundheit](#) wird das Engagement der STILL GmbH, einem Intralogistikunternehmen in Hamburg, im Bereich Arbeitssicherheit vorgestellt, wofür das Unternehmen 2024 den BGHM-Sicherheitspreis erhielt. STILL hat eine eigene »Trainingsanlage Höhenarbeit« installiert, um 70 Beschäftigte aus der Instandhaltung und Logistik, die unter anderem auf bis zu 30 Meter hohe Regale klettern oder an unter der Decke verlaufenden Förderbändern arbeiten, praxisnah zu schulen.

Das mehrstündige Training, welches von internen Ausbildern wie dem Sicherheitsbeauftragten Holger Peters konzipiert wurde, fokussiert sich auf die korrekte Nutzung der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), deren Anwendung laut PSA-Benutzungsverordnung praktische Übungen erfordert. Ein wesentlicher Bestandteil der Übungen ist die Rettung von verunfallten Personen aus der

Höhe zur Vermeidung eines Hängetraumas. Das interne Training ersetzt schwierig zu planende, externe Schulungen und ermöglicht es, das Trainingskonzept stetig durch den direkten Austausch mit den Beschäftigten zu verbessern.

Der Artikel ist interessant für Unternehmen aus allen Branchen, insbesondere Logistik, Instandhaltung und Produktion, deren Beschäftigte regelmäßig in großen Höhen arbeiten oder PSAgA zur Absturzsicherung verwenden müssen. Er bietet einen Einblick, wie eine Kultur der Prävention und die Systematisierung des Arbeitsschutzes durch die Investition in eigene, praxisnahe Schulungseinrichtungen erfolgreich umgesetzt werden können.

» zum [Artikel auf Arbeit & Gesundheit](#)

Wer nicht auffällt, wird übersehen - Warnkleidung kann Leben schützen

Warnkleidung ist einer der wichtigsten Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung. Sie sorgt dafür, dass Beschäftigte im Straßenverkehr, auf dem Werksgelände oder im Warenlager deutlich wahrgenommen werden und sicher arbeiten. Doch was macht gute Warnkleidung wirklich aus?

Überall dort, wo Personen im Betrieb vor dem Übersehen werden zu schützen sind, ist Warnkleidung notwendig. Das gilt zum Beispiel für Lager-, Verpackungs-, Transport und Rangierarbeiten. Zur Warnkleidung gehören Warn-T-Shirts, -jacken, -westen und -hosen. Je nach Arbeitsbereich lässt sich Warnkleidung auch mit weiteren Eigenschaften kombinieren. Beispielsweise eine Warnhose mit integriertem Schnittschutz für Arbeiten mit der Kettensäge.

Die Standard-Warnkleidung besteht aus fluoreszierendem und retroreflektierendem Material. Der Nachteil: Retroreflektierende Materialien sind im Dunklen nur sichtbar, wenn sie durch eine Lichtquelle angestrahlt werden. Daher liegt mittlerweile Warnkleidung mit aktiver Beleuchtung im Trend. Durch aktiv leuchtende Lichtquellen wie beispielsweise LEDs sind Personen auch außerhalb vom Scheinwerferlicht zu sehen. Die DGUV hat für diese Warnkleidung die Sicherheitsanforderungen festgelegt und das Prüfzeichen »Sichere aktive Beleuchtung« entwickelt. Warnkleidung mit aktiver Beleuchtung sollte dieses Prüfzeichen tragen. Corina Walther, DGUV Test Fachertifiziererin, gibt aber zu bedenken: »Aktiv leuchtende Lichtelemente in Warnkleidung müssen grundsätzlich mit Augenmaß eingesetzt werden, denn zu helle und blinkende Lichtelemente können

andere Straßenverkehrsteilnehmende blenden. Korrekt verwendet, sind sie eine gute Ergänzung zu heller Kleidung und retroreflektierendem Material.« (siehe auch DIN/TS 91418 – Norm für aktive Warnkleidung).

Eine weitere Neuheit ist Warnkleidung, die optische, akustische oder haptische Signale abgibt. Sie soll zusätzlichen Schutz bieten und warnen, wenn sich beispielsweise Staplerfahrer und Fußgänger gefährlich nähern.

Pflichten für Unternehmen

- Gefährdungsbeurteilung durchführen
- Passende Warnkleidung bereitstellen
- Gender-gerechte Auswahl sicherstellen (verschiedene Größen/Passformen)
- Beschäftigte unterweisen: richtige Nutzung und Pflege erklären
- Regelmäßig kontrollieren, ob Kleidung noch funktionsfähig ist

Pflichten für Beschäftigte

- Warnkleidung konsequent und geschlossen tragen
- Nicht verdecken (z. B. durch Jacken, Rucksäcke, Geräte)
- Ärmel und Hosenbeine nicht hochkrempeln
- Pflegehinweise des Herstellers beachten
- Beschädigte oder stark verschmutzte Kleidung melden und austauschen

Quelle: BGHW (gekürzt)

IT-Sicherheit in der digitalisierten Arbeitswelt

IT-Sicherheit hat sich von einem rein technischen Thema zu einem zentralen Handlungsfeld für Wirtschaft, Gesellschaft und Politik entwickelt. Angesichts zunehmender Cyberangriffe und wachsender Abhängigkeit von digitalen Systemen ergeben sich weitreichende Auswirkungen für Unternehmen, Beschäftigte und staatliche Institutionen. Die Risiken reichen von wirtschaftlichen Schäden über Betriebsunterbrechungen bis hin zu Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit und auch den Ausfall kritischer Infrastrukturen. Besonders menschliches Verhalten spielt eine zentrale Rolle, sowohl als Schwachstelle als auch im Umgang mit Sicherheitsmaßnahmen. Der Beitrag beleuchtet grundlegende Prinzipien der IT-Sicherheit, zentrale

Angriffsmechanismen und deren Auswirkungen in der Arbeitswelt. Er thematisiert zudem die Notwendigkeit eines interdisziplinären Verständnisses, insbesondere im Kontext von Arbeitsschutz, Produktsicherheit und Betriebssicherheit, und diskutiert gesetzliche sowie normative Anforderungen an ein systematisches IT-Sicherheitsmanagement.

Praktische Relevanz: IT-Sicherheit betrifft längst nicht mehr nur IT-Fachabteilungen - sie ist ein Querschnittsthema mit direkten Implikationen für Arbeitsschutz, technische Sicherheit, Unternehmensorganisation und Managementverantwortung. Die Komplexität der Systeme, die Vielzahl menschlicher Einflussfaktoren und das hohe Tempo

technischer wie regulatorischer Entwicklungen erschweren die Umsetzung wirksamer und praktikabler Schutzmaßnahmen. Dieser [Beitrag](#) unterstützt die betriebliche Praxis, indem er Zusammenhänge zwischen IT-Sicherheit und angrenzenden Fachdisziplinen verständlich darstellt und auf wichtige Normen und Gesetze verweist. Dabei werden insbesondere jene Aspekte hervorgehoben, die für die Gestaltung sicherer Arbeitsprozesse sowie für den Schutz von

Beschäftigten vor digitalen Risiken entscheidend sind. Ziel ist es, Orientierung zu bieten und die Integration von IT-Sicherheit als Bestandteil eines ganzheitlichen Arbeitsschutzes zu fördern.

Dieser [Artikel](#) ist im Journal »Zeitschrift für Arbeitswissenschaft« (2025) erschienen. *Quelle:* [BAuA](#)



KI-Unterstützung häufig zur Textverarbeitung genutzt

Die Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) in Betrieben ist bereits weit verbreitet. Besonders jüngere und höher qualifizierte Beschäftigte greifen regelmäßig auf KI zurück. Dies zeigen Ergebnisse der Befragung »Digitalisierung und Wandel der Beschäftigung« (DiWaBe 2.0), die die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Bericht »KI-unterstützte Arbeit: zwischen Handlungsspielraum und Arbeitsintensität« veröffentlicht hat. Die Daten beruhen auf der Befragung aus dem Jahr 2024.

Der Bericht zeigt, dass Künstliche Intelligenz als Arbeitsmittel bereits weit verbreitet ist. Besonders häufig wird KI zur Textverarbeitung verwendet. Hinsichtlich des Einsatzes von KI gibt es nicht nur deutliche Unterschiede zwischen Altersgruppen und Qualifikationsniveaus, sondern auch zwischen Branchen und Tätigkeitsgruppen. So ist der Einsatz von KI in wissensintensiven Berufen, wie etwa im Büro- oder Dienstleistungsbereich weiter verbreitet als in handwerklichen oder industriellen Tätigkeiten. Zugleich fällt die Bewertung der KI-Unterstützung gemischt aus. Ein Teil der Beschäftigten sieht darin positive Effekte auf Entlastung, Qualität und Effizienz, während andere den Nutzen zurückhaltender oder ambivalent einschätzen.

Bei den Folgen von KI-Nutzung für die Arbeitsqualität wird deutlich, dass eine häufige KI-Nutzung mit einem höheren Maß an Handlungsspielräumen verbunden ist. Nutzerinnen und Nutzer, die KI-Anwendungen häufig verwenden, berichten, dass sie bei der Erledigung ihrer Arbeit zwischen unterschiedlichen Herangehensweisen wählen können. Gleichzeitig geht die häufige Nutzung aber auch mit einer

erhöhten Arbeitsintensität in Form von Termin- oder Leistungsdruck einher. Allerdings ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten, dass sie nicht zwingend auf direkte Wirkungen der KI-Nutzung zurückzuführen sind.

So haben Beschäftigte mit mehr Handlungsspielraum eher die Möglichkeit, KI zu nutzen, weil ihre Tätigkeit mehr Freiheitsgrade bietet oder sie eigenen Interessen und Kompetenzen einbringen können. Auch im Hinblick auf die Arbeitsintensität ist es nicht eindeutig, ob KI die Arbeitsintensität erhöht oder ob intensive Tätigkeiten den Einsatz von KI fördern. Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass KI-Anwendungen bereits weit verbreitet, aber nicht gleichermaßen genutzt werden. Für den betrieblichen Einsatz gilt es, einerseits Handlungsspielräume zu stärken und andererseits arbeitsbedingte Belastungen nicht zu erhöhen. Wichtig ist, alle Beschäftigtengruppen mit einzubeziehen und KI nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel mit sozialen und organisatorischen Abläufen im Betrieb zu betrachten.

Der baua: Bericht kompakt »KI-unterstützte Arbeit: zwischen Handlungsspielraum und Arbeitsintensität« kann als PDF von der [Internetseite der BAuA](#) heruntergeladen werden. *Quelle:* [BAuA](#)



In einem [weiteren Artikel](#) beleuchtet die BAuA wie KI die Arbeitswelt und somit auch die Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz verändert.



KI-Unterstützung zur Verarbeitung von Text- und Umweltdaten in der Gefährdungsbeurteilung

Der Artikel untersucht, wie Künstliche Intelligenz (KI) die Gefährdungsbeurteilung im betrieblichen Arbeitsschutz verbessern kann. Trotz ihrer gesetzlichen Verpflichtung weisen viele Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, Defizite bei der Durchführung auf. Um diese Lücke zu schließen, werden zwei KI-gestützte Ansätze vorgestellt: Zum einen können mittels großer Sprachmodelle (LLMs) und der Retrieval-Augmented Generation (RAG)-Methode Systeme unstrukturierte Textdokumente (Gesetze, Unfallberichte) analysieren. Sie identifizieren relevante Gefahren und schlagen Maßnahmen vor, basierend auf vertrauenswürdigen, unternehmensspezifischen Daten. Dieser Ansatz reduziert »Halluzinationen« der KI und erhöht die Nachvollziehbarkeit. Zum anderen können günstige Sensoren kontinuierlich Umweltdaten wie Temperatur oder Luftqualität

überwachen. Durch Anomalieerkennung mittels neuronaler Netze (Autoencoder) kann die KI subtile Abweichungen vom Normalzustand erkennen, die bei sporadischen Kontrollen oft übersehen werden. Die Autoren leiteten in Interviews und Workshops 17 spezifische Anforderungen an solche Systeme ab, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und die menschliche Entscheidungshoheit (Human-in-the-Loop-Prinzip) betonen. KI wird dabei als »Co-Pilot« verstanden, der Experten unterstützt, nicht ersetzt. Die finale Verantwortung verbleibt beim Menschen. Die sichere und vertrauenswürdige Integration von KI erfordert daher Erklärbarkeit und eine sorgfältige Gestaltung.

Dieser Artikel ist im Journal »Zeitschrift für Arbeitswissenschaft« (2025) erschienen. *Quelle:* [BAuA](#)



Künstliche Intelligenz in der Arbeitsmedizin

Die Entwicklung und zunehmende Verbreitung von Künstlicher Intelligenz (KI) verändert viele Lebensbereiche rasant – so auch die Arbeitsmedizin. Vor diesem Hintergrund fand am 13. November 2025 die Herbstveranstaltung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zum Thema »Künstliche Intelligenz (KI) in der Arbeitsmedizin – wo stehen wir heute als Betriebsärzte und was können wir von anderen lernen?« statt. An der hybriden Veranstaltung, die zum Ende der aktuellen Berufsperiode des AfAMed stattfand, nahmen 80 Präsenzgäste im Konferenzzentrum Berlin und über 300 Teilnehmer online teil. Die Referentinnen und Referenten präsentierten aktuelle Entwicklungen, Anwendungsbeispiele und Forschungsergebnisse zur Nutzung von KI in der Medizin.

Im ersten Teil der Veranstaltung ging es bei den Vorträgen um Forschung zu und Anwendungsszenarien für KI aus anderen Fachbereichen der Medizin, die für die Arbeitsmedizin nutzbar gemacht werden können. Im zweiten Teil standen Vorträge im Fokus, die sich speziell mit dem Einsatz von KI in der betriebsärztlichen Praxis beschäftigten.

Vorträge gab es unter anderem zu Themen wie

- Update KI aus ärztlich-standesrechtlicher Sicht
- Echtzeit-KI-Agenten als Assistenten in Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit
- KI in der Rehabilitation – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Den Abschluss bildete eine Diskussionsrunde zwischen Fachleuten. Konsens bestand darüber, dass KI für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Unternehmen und Beschäftigte zahlreiche Chancen biete, beispielsweise im Hinblick auf eine frühzeitige Gefahrenerkennung, eine datenbasierte Überprüfung der Arbeitsschutzmaßnahmen oder die effizientere Gestaltung der arbeitsmedizinischen Praxis im Betrieb. Gleichzeitig dürfe das Ergebnis der KI nicht ungeprüft übernommen werden, insbesondere bei sensiblen Themen wie etwa psychischen Belastungen am Arbeitsplatz.

Insgesamt zeigte die Veranstaltung, dass KI ein unverzichtbarer Partner auch für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sein wird. *Quelle:* [BMAS](#) (gekürzt, geändert)



Überlastung ist noch viel zu oft ein Tabu

Die Anforderungen in der Arbeitswelt steigen und oft überschneiden sich berufliche und private Belastungen.

Anlässlich der Woche der Seelischen Gesundheit erläutert Jasmine Kix, stellvertretende Leiterin des DGUV-

Sachgebiets »Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt«, welche psychischen Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz eine Rolle spielen, wie sie sich auf die Gesundheit auswirken können und was Arbeitgebende tun können, um ihre Beschäftigten zu unterstützen.

Frau Kix, wenn man von Gesundheit in der Arbeitswelt spricht - Warum darf man dann den Einfluss auf die Psyche nicht außer Acht lassen?

Weil die Arbeitsbedingungen wichtige Faktoren dafür sind, ob Beschäftigte leistungsfähig, motiviert und letztlich gesund arbeiten. Vor allem Zeitdruck, fehlende Zeit für Erholung, Schichtarbeit und wenig soziale Unterstützung machen der psychischen Gesundheit zu schaffen. Auch schwelende Konflikte im Team und Angst vor Arbeitsplatzverlust gehören zu diesen Faktoren. Die Kombination aller erhöht das Risiko drastisch, dass die Psyche von Beschäftigten leidet.

Hinzu kommen außerberuflichen Probleme wie beispielsweise private Krisen. Inwiefern trägt dies zur Verschärfung der Situation bei?

Beides kann sich gegenseitig beeinflussen. Das kennen alle, die mal übermüdet oder besorgt zur Arbeit kommen oder auch nach Hause gehen. Ein Drittel der Erwerbstätigen hat bei der Arbeit häufig mit gesundheitlichen Beschwerden zu kämpfen, fühlt sich müde und erschöpft. Nächtliche Schlafstörungen, Müdigkeit, Mattigkeit und Erschöpfung haben zugenommen. Das ist dann natürlich auch am Arbeitsplatz ein Thema. Und doch ist Überlastung viel zu oft noch ein Tabu. Hier ist ein sensibler und unterstützender Umgang seitens der Führungskräfte gefragt.

Wie kann das aussehen?

Beispielsweise sollten Führungskräfte geschult sein, Anzeichen von Überlastung zu erkennen – egal, ob diese privat oder beruflich verursacht sind. Gespräche anzubieten, ist ein erster Schritt. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist

die Basis, die sich in Krisenzeiten als besonders hilfreich erweist. Viele Unternehmen greifen das Thema »mental health«, also mentale Gesundheit, auch aktiv auf, gerade weil es immer mehr Beschäftigte betrifft, und versuchen, hilfreiche Angebote zu schaffen.

Was genau können Arbeitgebende noch tun, damit Beschäftigte lange gesund arbeiten?

Nach dem Arbeitsschutzgesetz sind Arbeitgebende zunächst einmal für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen verantwortlich. Sie müssen arbeitsbedingte Risiken für die Gesundheit ermitteln, ihnen vorbeugen und entgegenwirken. Dabei hilft die Gefährdungsbeurteilung. Dass zum Beispiel auch Stressfaktoren in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden, ist gesetzliche Pflicht, wird aber immer noch zu selten umgesetzt.

Und wie gelingt eine gute Gefährdungsbeurteilung?

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet sehr viel Unterstützung in Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung. Von Beratung, über Tools bis hin zu Filmen – ein ganzes Spektrum. Und sehr viele Unternehmen haben hier schon gute Prozesse etabliert. Unterm Strich sage ich immer: Das Allerwichtigste ist, dass man miteinander ins Gespräch geht und Überlastung bei der Arbeit nicht ignoriert.

Weitere Informationen

Worauf es in der betrieblichen Prävention ankommt, formulieren zwei neue bzw. aktualisierte Veröffentlichungen der DGUV:

- [FBGIB-001](#): Psychische Belastung bei der Arbeit bleibt eine wichtige Stellschraube für die Gesundheit:
- [FBGIB-009](#): Betriebliche psychologische Erstbetreuung nach traumatischen Ereignissen, sogenannte »psychische erste Hilfe« und Erste Hilfe: Was ist was?

Quelle: [Pressemitteilung DGUV 10.10.2025](#)

Verlängerung und Änderung der Übergangsvorschriften für die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

Einige der Übergangsvorschriften (bzw. sogenannte phase-ins) aus der delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 zur Anwendung der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) in ESRS 1, Appendix C, wurden im Sommer von der EU-Kommission verlängert, der sogenannte »quick fix«. Die Änderung der Verordnung ist am 10. November 2025 als [Delegierte Verordnung](#) (EU) 2025/1416 im

Amtsblatt L veröffentlicht worden. Sie ist am 13. November 2025 in Kraft getreten. Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.

Die Erleichterungen bzw. Übergangsvorschriften, die sich in ESRS 1, Appendix C, befinden, werden damit verlängert bzw. geändert. Bestimmte Erleichterungen, die bisher nur

für Unternehmen mit bis zu 750 Mitarbeiter galten, gelten nun für alle Unternehmen der ersten Welle. Unternehmen der ersten Welle sind kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und ihnen gleichstellte

Personenhandelsgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeiter sowie bestimmte entsprechende Konzernunternehmen.

Quelle: DIHK [Bericht aus Brüssel](#) vom 17.11.2025